Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2034

04. 08. 78

Sachgebiet 86

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren —

A. Zielsetzung

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Sozialgesetzbuches soll nach dem Allgemeinen Teil und den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte sozialrechtliche Verwaltungsverfahren zusammengefaßt und vereinfacht werden, um auch so das Rechtsverständnis des Bürgers zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

B. Lösung

Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren wird systematisch und einheitlich im Ersten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch neu geordnet. In einem weiteren Kapitel sollen später die Beziehungen der Leistungsträger zueinander und zu Dritten geregelt werden.

Der Gesetzentwurf lehnt sich soweit wie möglich an die Regelungen des bereits für die allgemeine Verwaltung geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) an, trägt aber zugleich auch in gebotenem Umfang den vielfältigen Besonderheiten im Sozialrecht Rechnung. Die neuen Vorschriften, die in vielen Bereichen auf jahrzehntelange Erfahrungen aufbauen, regeln grundlegend die öffentlich-rechtliche

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Verwaltungstätigkeit der im Rahmen des Sozialgesetzbuches tätig werdenden Behörden. Gleichzeitig paßt der Entwurf die noch weiter geltenden Regelungen an die neue Rechtslage an.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes werden der Bund voraussichtlich mit Mehrkosten in Höhe von 200 000 DM und die Länder voraussichtlich mit Mehrkosten in Höhe von ca. 100 000 DM jährlich belastet. Die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 800 00 — So 69/78

Bonn, den 2. August 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren — mit Vorblatt und Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 458. Sitzung am 12. Mai 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Matthöfer

Anlage 1

Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zehntes Buch (X)
Verwaltungsverfahren und Beziehungen der Leistungsträger zueinander und zu Dritten

Erstes Kapitel
Verwaltungsverfahren

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Amtshilfe

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die nach diesem Gesetzbuch ausgeübt wird, soweit sich aus dem Allgemeinen Teil und den besonderen Teilen dieses Gesetzbuches nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschriften gelten nicht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzbuches ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2
Örtliche Zuständigkeit

(1) Sind mehrere Behörden zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist, es sei denn, die gemeinsame zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, daß eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, treffen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(2) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(3) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muß die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Diese hat der bisher zuständigen Behörde die nach dem Zuständigkeitswechsel noch erbrachten Leistungen auf Anforderung zu erstatten. § 43 Abs. 3 des Ersten Buches gilt entsprechend.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Die nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuches örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 3
Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 4
Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann,
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden,
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist,
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte,
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 5

Auswahl der Behörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.

§ 6

Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 7

Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark, bei Amtshilfe zwischen Sozialleistungsträgern einhundertfünfzig Deutsche Mark übersteigen. Abweichende Vereinbarungen werden dadurch nicht berührt. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Erster Titel

Verfahrensgrundsätze

§ 8

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuches ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlaß des Verwaltungsaktes oder den Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

§ 9

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

§ 10

Beteiligungsfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 11

Vornahme von Verfahrenshandlungen

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen und Vereinigungen (§ 10 Nr. 2) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

(2) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 12

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 13

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein. Befugt im Sinne des Satzes 1 sind auch die in § 73 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Personen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren ermächtigt sind.

(6) Bevollmächtigte können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können Bevollmächtigte und Beistände zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 14

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches zu benennen. Unterläßt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, daß feststeht, daß das Schriftstück den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.

§ 15

Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist,
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist,
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
4. für einen Beteiligten, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im übrigen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.

§ 16

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen. Absatz 1 Nr. 3 und 5 gilt auch nicht für das Verwaltungsverfahren auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses oder Beirats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Ausschuß oder Beirat mitzuteilen. Der Ausschuß oder Beirat entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 17

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das

Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei den Geschäftsführern der Versicherungsträger und bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses oder Beirats gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 18

Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muß,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 19

Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen, sofern sie nicht in der Lage ist, die Anträge oder Schriftstücke zu verstehen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, kann die Behörde eine Übersetzung beschaffen und hierfür Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen. Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Dolmetschern oder Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die Behörde eine im Rahmen dieses Gesetzes zulässige Entschädigung vereinbaren.

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muß, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Sozialleistung begehrt werden, gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn die Behörde in der Lage ist, die Anzeige, den Antrag oder die Willenserklärung zu verstehen, oder wenn auf ihr Verlangen innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Anderenfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 20

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 21

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Pflicht besteht auch dann, wenn die

Aussage oder die Erstattung von Gutachten zur Entscheidung über die Entstehung, Erbringung, Fortsetzung, das Ruhen, die Entziehung oder den Wegfall einer Sozialleistung sowie deren Höhe unabweisbar ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Recht, ein Zeugnis oder ein Gutachten zu verweigern, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, kann die Behörde eine im Rahmen dieses Gesetzes zulässige Entschädigung vereinbaren.

(4) Die Finanzbehörden haben, soweit es im Verfahren nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.

§ 22

Vernehmung durch das Sozial- oder Verwaltungsgericht

(1) Verweigern Zeugen oder Sachverständige in den Fällen des § 21 Abs. 3 ohne Vorliegen eines der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann die Behörde je nach dem gegebenen Rechtsweg das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen zuständige Sozial- oder Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersuchen. Befindet sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen nicht am Sitz eines Sozial- oder Verwaltungsgerichts oder einer Zweigstelle eines Sozialgerichts oder einer besonders errichteten Kammer eines Verwaltungsgerichts, kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen hat die Behörde den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht hat die Beteiligten von den Beweisterminen zu benachrichtigen.

(2) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, kann sie das nach Absatz 1 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

(3) Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung.

(4) Ein Ersuchen nach Absatz 1 oder 2 an das Gericht darf nur von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

§ 23

Versicherung an Eides Statt

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides Statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides Statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozeßordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Wird die Versicherung an Eides Statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Versicherung besteht darin, daß der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe." Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides Statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 24

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

(3) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, daß die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

Zweiter Titel
Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 25

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

(6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(7) Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach § 30 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 26

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist.

Dritter Titel
Amtliche Beglaubigung

§ 27
Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.

Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 28
Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

(5) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Dritter Abschnitt
Verwaltungsakt

Erster Titel
Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 29
Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 30

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 31

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

(3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.

(4) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 32

Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlaß des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines Ausschusses auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde oder des Ausschusses gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 38, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer Behörden oder Ausschüsse § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sowie Abs. 2, auf die Rücknahme §§ 42, 43, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, §§ 44, 45 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, daß die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 33

Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift,

2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,

3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe

automatischer Einrichtungen erläßt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,

4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

Erläßt die Behörde einen schriftlichen Verwaltungsakt oder bestätigt sie schriftlich einen Verwaltungsakt, ist der Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren.

§ 35

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden. § 13 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil ortsüblich oder in der sonst für amtliche Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 36

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Schriftstückes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

Zweiter Titel

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 37

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 38

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich erlassen worden ist, die erlassene Behörde aber nicht erkennen läßt,
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
5. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,
2. eine nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuß den für den Erlaß des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluß nicht gefaßt hat oder nicht beschlußfähig war,
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, ist er im ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 39

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 38 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird,
4. der Beschluß eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefaßt wird,
5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 dürfen nur bis zum Abschluß eines Vorverfahrens oder, falls ein Vorverfahren nicht stattfindet, bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 40

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 38 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.

§ 41

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 34 des Ersten Buches ist entsprechend anzuwenden.

§ 42

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Ergibt sich im Einzelfall, daß bei Erlaß eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und sind insoweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder 3 gegeben sind oder der Betroffene den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit er erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

(2) Im übrigen kann ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(4) Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht.

§ 43

Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er un-

anfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte oder
4. der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes ruhte oder ganz oder teilweise weggefallen war.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung vorliegen,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1, 3 oder 4 gegeben sind,
3. der Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 schuldhaft erwirkt worden ist oder
4. der Verwaltungsakt mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes rechtfertigen, ist die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 44

Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 45

Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, soweit

1. der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

(2) § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 46

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlaß des Verwaltungsaktes. Der Verwaltungsakt soll auch mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse schuldhaft nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlaß des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum aufgrund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(2) Kann ein Verwaltungsakt nicht nach § 43 Abs. 2 und 3 zurückgenommen werden, darf im Fall des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 eine Erhöhung der Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, der sich bei richtiger Anwendung des Rechts ergeben würde. Der durch die Bestandskraft geschützte Betrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

(3) § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 gelten entsprechend. § 43 Abs. 4 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1.

§ 47

Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 43 Abs. 1 bis 4, §§ 45 und 46 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch abgeholfen oder der Klage stattgegeben wird.

§ 48

Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(1) Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Erstattungspflichtige bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die die Aufhebung des Verwaltungsaktes begründet haben, oder soweit ein Verwaltungsakt im Hinblick auf § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 4 aufgehoben worden ist.

(2) Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. §§ 43 und 45 sowie Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.

(4) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß. § 50 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Berichtigungen nach § 36 entsprechend.

§ 49

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, kann die Behörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen sind zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder der Besitzer kann jedoch verlangen, daß ihm die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Behörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Dritter Titel

Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

§ 50

Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, unterbricht die Verjährung dieses Anspruchs. Die Unterbrechung dauert fort, bis der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder das Verwaltungsverfahren, das zu seinem Erlaß geführt hat, anderweitig erledigt ist. Die §§ 212 und 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, gilt § 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

Vierter Abschnitt

Öfffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 51

Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

(1) Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen kann nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht.

§ 52

Vergleichsvertrag

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewißheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluß des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewißheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

(2) § 51 Abs. 2 gilt im Fall des Absatzes 1 nicht.

§ 53

Austauschvertrag

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muß den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Behörde ein Anspruch, kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlaß eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 30 sein könnte.

(3) § 51 Abs. 2 gilt in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht.

§ 54

Schriftform

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 55

Zustimmung von Dritten und Behörden

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlaß nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen Behörde erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 56

Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt.

(2) Ein Vertrag im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,
2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 40 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,
3. die Voraussetzungen zum Abschluß eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 40 rechtswidrig wäre,
4. sich die Behörde eine nach § 53 unzulässige Gegenleistung versprechen läßt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrages, so ist er im ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 57

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

§ 58

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

(1) Jeder Vertragschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 unterwerfen. Die Behörde muß hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, vertreten werden. Die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung ist nur wirksam, wenn sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde der vertragschließenden Behörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterwerfung von oder gegenüber einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erklärt wird.

(2) Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist § 64 entsprechend anzuwenden. Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist § 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde, ist § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 59

Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Soweit sich aus den §§ 51 bis 58 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzbuches. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren

§ 60

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten, wenn der Sozialrechtsweg gegeben ist, das Sozialgerichtsgesetz, wenn der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzbuches.

§ 61

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 39 unbeachtlich ist. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind bis zur Höhe der erstattungsfähigen Kosten im ersten Rechtszug erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuß oder Beirat die Kostenentscheidung getroffen, obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuß oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

Sechster Abschnitt
Kosten, Zustellung und Vollstreckung

§ 62

Kostenfreiheit

(1) Für das Verfahren bei den Behörden nach diesem Gesetzbuch werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten. Von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten sind befreit Urkunden, die

1. in der Sozialversicherung bei den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern, Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits abzuwickeln,
2. im Sozialhilferecht aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,
3. im Schwerbehindertenrecht von der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausgleichsabgabe für erforderlich gehalten werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie im Verfahren vor Gerichten der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind die Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge von den Gerichtskosten befreit.

§ 63

Zustellung

(1) Soweit Zustellungen durch Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgeschrieben sind, gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341). Diese Vorschriften gelten auch, soweit Zustellungen durch Behörden im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes vorgeschrieben sind.

(2) Für die übrigen Behörden gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren.

§ 64

Vollstreckung

(1) Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341). In Angelegenheiten des § 51 des Sozialgerichtsgesetzes ist für die Anordnung der Ersatzzwangshaft das Sozialgericht zuständig. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die Aufsichtsbehörde nach Anhören der in Satz 1 genannten Behörden die geschäftsleitenden Bediensteten als Vollstreckungsbeamte und sonstige Bedienstete dieser Behörde als Vollziehungsbeamte bestellen darf.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Vollstreckung im Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden; das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

(3) Für die Vollstreckung zugunsten der übrigen Behörden gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung stattfinden. Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Versicherungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

Artikel II
Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt
Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 werden gestrichen.

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist — außer in den Fällen der §§ 42 bis 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch — insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. ......
2. ......
3. der Auszubildende Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist,
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist."

3. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf Formblättern anzugeben, die der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt hat."

§ 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
   a) § 71 Abs. 3, § 144 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 146 Satz 3, § 151 Abs. 1, § 154 Abs. 3, §§ 222, 233 Abs. 2 Satz 3 und 4,
   b) in § 179 Nr. 2 die Worte „die Beitreibung rückständiger Beiträge (28),".

2. § 71 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „vorsätzlich oder grob fahrlässig" durch die Worte „entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden das Wort „erstatten" durch das Wort „ersetzen" und das Wort „zurückfordern" durch das Wort „erstatten" ersetzt.

3. In § 81 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „gilt § 72 Abs. 3, 4 und 4 a" durch die Worte „gelten die §§ 71 und 72 Abs. 3, 4 und 4 a" ersetzt.

4. Dem § 117 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten."

5. In § 127 werden die Worte „152 Abs. 2" durch die Worte „117 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.

6. § 140 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Hat der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten."

7. In § 144 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sie" durch die Worte „Die Bundesanstalt" ersetzt.

8. § 152 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, so ist der Verwaltungsakt abweichend von § 42 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen."

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

9. In § 153 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 152 Rückzahlungspflichtigen" durch das Wort „Erstattungspflichtigen" ersetzt.

10. In § 157 Abs. 4 werden der Zahl „140" die Worte „Abs. 1" angefügt.

11. In § 186 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der zu erstattende Betrag mindert sich um den Betrag der Leistung, die in der irrtümlichen Annahme der Beitragspflicht gezahlt worden ist."

12. In § 230 Abs. 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Unterlagen" die Worte „oder eine Beiziehung von Urkunden oder Akten nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

13. § 233 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „§ 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

§ 3

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005, 1975 I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird gestrichen.

2. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

§ 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesetzgesblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. §§ 28, 35, 115 bis 117, 124 bis 127, 135 bis 138, 147, § 173 Abs. 4, § 233 Abs. 1, § 258 Abs. 1 Satz 2, § 263 Abs. 2, § 284 Abs. 2, §§ 297, 300 Abs. 2, § 303 Abs. 3, § 318 a Abs. 2 Satz 3, § 347 Abs. 2 Satz 2, § 355 Abs. 3, § 357 Abs. 2 Satz 2, § 368 b Abs. 3 Satz 3, § 384 Abs. 4, § 391 Abs. 2, § 398 Abs. 2, § 404 Abs. 4, § 407 Abs. 2, § 413 Abs. 3, § 415 a Satz 4, § 420 Abs. 2 Satz 3, § 422 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 463 Abs. 2, § 466 Abs. 1 Satz 5, § 467 Satz 2, § 473 Abs. 4 Satz 2, §§ 474, 493 a, 511 Abs. 3, § 520 Abs. 3 und 4, §§ 525, 618, 622 Abs. 1, § 623 Abs. 1, §§ 627, 628, 718 Satz 2, § 744 Abs. 3 Satz 2, §§ 748, 749, 815, 820 bis 824, 826, 827, 882 Abs. 1, §§ 883, 1230 Abs. 4, § 1286 Abs. 1 Satz 1, §§ 1300, 1301, 1337, 1339 Satz 2 und 3, § 1341 Satz 2 und 3, § 1372 Nr. I. und II., §§ 1512, 1526, 1540, 1550, 1563 Abs. 5, § 1567 Abs. 2 und 3, §§ 1569 b, 1571 bis 1574, 1576 bis 1579, 1588 bis 1591, 1611 bis 1614, 1617, 1618, 1624 bis 1629, 1631 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 bis 4, §§ 1634, 1635, 1738 Satz 2, §§ 1744 und 1761 Abs. 2 werden gestrichen.

2. § 173 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Wird die Befreiung widerrufen, tritt die Versicherungspflicht mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats wieder in Kraft."

3. § 368 m Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Kassenärztliche Vereinigung erläßt einen schriftlichen Verwaltungsakt."

4. In § 414 Abs. 4 Satz 4 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

5. In § 467 Satz 3 sind die Worte „§ 466 Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „§ 466 Abs. 1 Satz 3" zu ersetzen.

6. In § 516 Abs. 1 Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

7. § 664 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist darüber dem Unternehmer ein schriftlicher Verwaltungsakt zuzustellen."

8. § 807 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Der Eigentümer von Grundstücken, die von einem Unternehmer land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden, hat der Berufsgenossenschaft auf deren Anforderung Auskunft zu geben über Größe und Lage der Grundstücke, sonstige Tatsachen und über die Person des Unternehmers, soweit es für die Beitragsleistung des Unternehmers von Bedeutung ist."

9. In § 808 Abs. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer" die Worte „oder der Grundstückseigentümer" eingefügt.

10. § 819 erhält folgende Fassung:

    „§ 819

    Die §§ 740 und 746 gelten. Die Berufsgenossenschaft berechnet den Beitrag, der auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt."

11. § 825 erhält folgende Fassung:

    „§ 825

    Die Satzung kann von § 23 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Fälligkeitstermine bestimmen."

12. § 834 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 Buchstabe b) werden nach der Zahl „807" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

    b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 815 Abs. 2 Satz 1" durch die Worte „§ 807 Abs. 2" ersetzt.

13. § 881 erhält folgende Fassung:

    „§ 881

    Die §§ 740 bis 747 gelten."

14. In § 1286 Abs. 2 werden die Worte „Die Rente wird" durch die Worte „Wird eine Rente entzogen oder umgewandelt, wird sie" ersetzt.

15. In § 1312 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1301" durch die Zahl „1298" ersetzt.

16. Dem § 1559 wird folgender Absatz 4 angefügt:

    „(4) Ist ein Versicherter getötet worden, so können die Ortspolizeibehörde oder der Versicherungsträger zur Feststellung von Tatsachen, die für die Entschädigungspflicht von Bedeutung sind, die Entnahme einer Blutprobe anordnen."

§ 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 24 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), werden die Worte „§ 1286 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 1287 Abs. 1, §§ 1288 und 1289" durch die Worte „§ 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 1286 Abs. 2" ersetzt.

§ 6

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5, § 63 Abs. 1 Satz 1, §§ 79, 80 und 205 werden gestrichen.

2. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „Die Rente wird" durch die Worte „Wird eine Rente entzogen oder umgewandelt, wird sie" ersetzt.

3. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „80" durch die Zahl „77" ersetzt.

4. In § 204 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 23 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch

Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), werden die Worte „§ 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 64 Abs. 1, §§ 65 und 66" durch die Worte „§ 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 63 Abs. 2" ersetzt.

§ 8

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 4, § 86 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 a, §§ 93, 94, 220 bis 222, 227 bis 231 werden gestrichen.

2. In § 86 Abs. 3 werden die Worte „Die Rente wird" durch die Worte „Wird eine Rente entzogen oder umgewandelt, wird sie" ersetzt.

3. In § 103 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1301" durch die Zahl „1298" und die Zahl „80" durch die Zahl „77" ersetzt.

§ 9

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 19 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), werden die Worte „§ 86 Abs. 2 a des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „§ 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

§ 10

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8, § 27 a Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 48 Abs. 2 Satz 3 werden gestrichen.

2. In § 10 Abs. 3 werden die Zahlen „1281, 1288, 1289, 1299" gestrichen.

3. In § 10 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Das Altersgeld wird" durch die Worte „Wird das Altersgeld entzogen, wird es" ersetzt.

4. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „1424" gestrichen.

5. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.

6. In der Überschrift zu § 19 werden die Worte „Organe der Selbstverwaltung und" gestrichen.

7. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung" gestrichen.

8. In § 32 werden die Worte „sowie der von § 29 der Reichsversicherungsordnung abweichenden landesrechtlichen Verjährungsvorschriften" gestrichen.

9. § 39 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 1418 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

§ 11

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

2. § 82 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „und die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes" gestrichen, sowie die Worte „704, 978 und 1744" durch die Worte „704 und 978" ersetzt.

   b) In Nummer 2 werden die Worte „26 bis 27 f, 30 bis 32, 115 bis 117," gestrichen.

§ 12

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „1299 bis" gestrichen.

2. In § 16 Abs. 2 werden nach den Worten „finden die" die Worte „Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie die" eingefügt.

§ 13

Änderung des Fremdrentengesetzes

§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 der RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1978 vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2581), werden gestrichen.

§ 14

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

In § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), werden die Worte „§ 115 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 220 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „§§ 3 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

§ 15

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. §§ 27 f und 62 Abs. 1 Satz 1 werden gestrichen.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt" durch die Worte „die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt" ersetzt.

   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten."

3. In § 64 f Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „kann" die Worte „unbeschadet der §§ 13 bis 15 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

§ 16

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1, §§ 5, 7 bis 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1, §§ 14, 16, 20, 21, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3, §§ 23 bis 31 Abs. 1, §§ 32 bis 35, §§ 37 bis 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und §§ 42 bis 47 werden gestrichen.

2. In § 18 werden die Worte „oder die Zustimmung zur Erteilung der Auskunft nach § 16 Abs. 1 oder kommt er einem Verlangen nach den §§ 61 und 62 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nach" gestrichen.

§ 17

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114), wird wie folgt geändert:

1. § 81 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „Versorgung in gleicher Weise wie für Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt" durch die Worte „die Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt" ersetzt.

   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten."

2. In § 81 a werden die Worte „Ist ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit," durch die Worte „Ist ein Soldat zur Wahrnehmung einer Tätigkeit," ersetzt.

3. § 85 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 62 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

4. § 88 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter die Worte „§ 81 Abs. 5 Satz 2" ein Komma gesetzt und die Worte „§ 81 a" eingefügt.

   b) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 und des § 41 Abs. 2 sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, die §§ 60 bis 62 sowie 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2, soweit die Beschädigtenversor-

gung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:".

c) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Anträge im Sinne des Dritten Teils dieses Gesetzes sind auch rechtswirksam gestellt, wenn sie bei einer Dienststelle der Bundeswehr eingegangen sind."

d) In Absatz 3 letzter Satz sowie in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 f" durch die Worte „§§ 25 bis 27 e" ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 werden hinter die Worte „des § 81" ein Komma gesetzt, das Wort „oder" gestrichen sowie hinter den Worten „§ 81 Abs. 5 Satz 2" die Worte „oder über das Vorliegen einer Schädigung im Sinne des § 81 a" eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 18

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

§ 4 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt" durch die Worte „die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt" ersetzt.

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten."

§ 19

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt" durch die Worte „die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt" ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten."

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 50 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 62 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung."

3. § 51 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 5 und 6 und des § 50 finden das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechende Anwendung."

4. In § 51 Abs. 3 Nr. 1 werden hinter die Worte „§ 47 Abs. 2 bis 5" ein Komma gesetzt, das Wort „oder" gestrichen und nach den Worten „§ 47 Abs. 5 Satz 2" die Worte „oder über das Vorliegen einer Schädigung im Sinne des § 47 a" eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 20

Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung

Dem § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, werden die Worte „dem Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch" angefügt.

§ 21

Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

In § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

nummer 832-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), werden hinter dem Wort „nach" die Worte „dem Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch und nach" eingefügt.

§ 22

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. §§ 13, 14, 19 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23 Abs. 3 und § 26 werden gestrichen.

2. Dem § 20 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

   „(4) § 43 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

   (5) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 42 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden."

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Hat der nach § 13" durch die Worte „Ist Kindergeld auf Grund der §§ 42 bis 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzuzahlen und hat der" ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Worte „des § 13 Nr. 1 oder 2" durch die Worte „der Rücknahme nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

4. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf" gestrichen.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „3. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „§ 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

§ 23

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685), wird wie folgt geändert:

1. §§ 24, 25 Abs. 1, § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 31 und 32 werden gestrichen.

2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jeweils in einem Abstand von längstens vier Jahren über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum, um insbesondere eine Entscheidung über die Anpassung der nach Absatz 1 maßgebenden Beträge zu ermöglichen."

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „ergänzenden" gestrichen.

4. In § 16 Abs. 3 Satz 3 werden nach der ersten Anführung der §§ 10 bis 15 die Worte „sowie der Absätze 1 und 2" gestrichen.

5. In § 17 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „und zur Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.

6. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

   „Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes".

7. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Die Vorschrift des § 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Aufwendungsersatz) ist nicht anzuwenden."

8. § 30 erhält folgende Fassung:

   „§ 30

   Wegfall des Wohngeldanspruchs

   (1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem folgenden Zahlungsabschnitt an.

   (2) Wird das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung,

Verpfändung oder Pfändung ist oder auf einen Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge übergegangen ist.

(3) Ist ein alleinstehender Antragsberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf eines weiteren Zahlungsabschnitts.

(4) Wegen anderer Änderungen in den für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnissen entfällt oder verringert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht."

9. In Anlage 10 Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „aus Absatz 1 Spalte 46" gestrichen.

§ 24

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

§ 76 Satz 1 sowie § 85 a des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795) werden gestrichen.

§ 25

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150) wird wie folgt geändert:

1. §§ 117 und 118 werden gestrichen.

2. Den §§ 97 und 98 wird jeweils folgender neuer Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 2 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung."

§ 26

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 werden nach dem Wort „Leistungsträgern" ein Komma und die Worte „ihren Verbänden, den sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden" eingefügt.

2. In § 51 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird."

3. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

   „§ 65 a

   Aufwendungsersatz

   (1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

   (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt."

§ 27

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

   „§ 36 a

   Besondere Ausschüsse

   (1) Durch Satzung kann

   1. der Erlaß von Widerspruchsbescheiden und
   2. die Feststellung nach § 1569 a der Reichsversicherungsordnung

   besonderen Ausschüssen übertragen werden. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

   (2) Die Satzung regelt das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse und die Bestellung ihrer Mitglieder. Zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen und, wenn die Satzung deren Mitwirkung vorsieht, Bedienstete des Versicherungsträgers.

   (3) Die §§ 40 bis 42 gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse entsprechend."

2. § 93 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) Die Versicherungsämter haben Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Versicherungsträgers haben sie den Sachverhalt aufzuklären, Beweismittel beizufügen, sich, soweit erforderlich, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen

zu äußern und Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten.

(3) Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Leistungsberechtigte zur Zeit des Antrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungsort oder Tätigkeitsort hat. Ist ein solcher Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, in dem zuletzt die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt waren."

3. § 96 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 64 des Zehnten Buches gilt entsprechend."

§ 28

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel II § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

Nach § 204 wird folgender § 205 eingefügt:

„§ 205

Erfolgt die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch durch das Sozialgericht, findet sie vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch entscheidet das Sozialgericht durch Beschluß."

§ 29

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 180 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz" die Worte „oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.

§ 30

Änderung der Kostenordnung

§ 144 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird hinter dem Wort „bis" die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Gebührenfreiheit gilt auch für den Notar."

§ 31

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), erhält folgende Fassung:

„Bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes gilt die in § 62 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Gebührenfreiheit für die Träger der Sozialhilfe."

§ 32

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
   a) § 4 Abs. 3, §§ 7, 15 Abs. 4,
   b) in § 15 Abs. 2 Satz 2 das Semikolon und die Worte „§ 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend".

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie die auf Grund dieser Gesetze für die landwirtschaftliche Unfallversicherung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden. Die §§ 652, 690 bis 704 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht."

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsleistung erhält, wer

a) aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld oder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält,

b) in den letzten 25 Jahren vor Beginn des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mindestens 180 Kalendermonate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt hat und

c) am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatte."

4. In § 12 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „haben" die Worte „oder nur deshalb nicht erworben haben, weil sie eine anderweitige zusätzliche Sicherung erhalten haben, auf Grund deren sie dieser Zusatzeinrichtung nicht angehören" eingefügt.

Zweiter Abschnitt
Überleitungsvorschriften

§ 33
Überleitung von Verfahren

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Fristen, deren Lauf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet.

(3) Für die Erstattung von Kosten im Vorverfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Vorverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen worden ist.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 34
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin; Artikel II § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 bleibt unberührt. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Inkrafttreten treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

(2) Artikel I §§ 42 bis 47 ist erstmals anzuwenden, wenn nach dem 30. Juni 1980 ein Verwaltungsakt aufgehoben wird. Dies gilt auch dann, wenn der aufzuhebende Verwaltungsakt vor dem 1. Juli 1980 erlassen worden ist. Ausgenommen sind jedoch solche Verwaltungsakte in der Sozialversicherung, die bereits bestandskräftig waren und bei denen auch nach § 1744 der Reichsversicherungsordnung in der vor dem .... geltenden Fassung eine neue Prüfung nicht vorgenommen werden konnte.

(3) Artikel II § 4 Nr. 8 bis 12 sowie die Streichung der §§ 815, 820 bis 824, 826 und 827 der Reichsversicherungsordnung treten mit Beginn des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(4) Artikel II § 23 Nr. 2 bis 5 und Nr. 9 sowie Artikel II § 26 Nr. 1 und 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(5) Artikel II § 27 Nr. 1 und die Streichung des § 1569 b der Reichsversicherungsordnung treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf „Verwaltungsverfahren" ist nach dem „Allgemeinen Teil" (BGBl. 1975 I S. 3015) und den „Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung" (BGBl. 1976 I S. 3845) der dritte Schritt zur Verwirklichung des Sozialgesetzbuches. Die Vorschriften bilden das Erste Kapitel des Zehnten Buches. In einem Zweiten Kapitel sollen die „Beziehungen der Leistungsträger zueinander und zu Dritten" geregelt werden.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel I die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens, die aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz für alle im Sozialgesetzbuch zusammengefaßten Sozialleistungsbereiche gemeinsam geregelt werden können und sollen. Verfahrensrechtliche Sondervorschriften für einzelne Sozialleistungsbereiche bleiben den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches vorbehalten.

Artikel II bringt die notwendigen Übergangs- und Schlußvorschriften und zieht durch entsprechende Streichungen und Angleichungen bei den bisherigen Vorschriften sogleich unmittelbare Folgerungen aus den in Artikel I aufgenommenen Vorschriften.

II.

Die sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrensvorschriften sind bisher in zahlreichen Einzelgesetzen uneinheitlich und unübersichtlich geregelt. Deshalb soll ebenso wie beim Allgemeinen Teil (vgl. Begründung in BT-Drucksache 7/868) und bei den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (vgl. Begründung in BT-Drucksache 7/4123) auch hier das Sozialgesetzbuch zum besseren Rechtsverständnis des Bürgers beitragen, dessen Rechtsstellung stärken, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung erleichtern und die Rechtssicherheit fördern. Entsprechend dieser Zielsetzung werden in der vorliegenden Neuordnung des Rechts die bestehenden Vorschriften bereinigt, modernisiert, vereinfacht und soweit wie möglich vereinheitlicht.

Mit dem Entwurf sollen nach der für die Finanzverwaltung geltenden Abgabenordnung — AO 1977 — (BGBl. 1976 I S. 613) und dem für die allgemeine Verwaltung geltenden Verwaltungsverfahrensgesetz — VwVfG — (BGBl. 1976 I S. 1253) nunmehr als dritte „Säule" die Verwaltungsverfahrensvorschriften der vom Sozialgesetzbuch erfaßten Bereiche einheitlich geregelt werden. Der Gesetzgeber hat diese dreiteilige Ausgestaltung des Verfahrensrechts aus Gründen der Übersichtlichkeit und des jeweiligen Sachzusammenhangs mit den einzelnen Materien bewußt gewählt (vgl. insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG und Begründung dazu, wonach das Sozialgesetzbuch von dem Geltungsbereich des VwVfG ausgenommen wird). Darauf konnte gerade auch für den Bereich des Sozialgesetzbuches nicht verzichtet werden, um nicht das vorstehend genannte Ziel, das Recht überschaubarer zu gestalten, in Frage zu stellen. Allerdings sind zur Wahrung der Einheitlichkeit des Rechts für die Regelung gleichgelagerter Sachverhalte die Vorschriften des VwVfG soweit wie möglich wörtlich übernommen worden. Abweichungen vom VwVfG sind jedoch dort vorgesehen, wo dies aus Gründen der Besonderheiten des Sozialrechts erforderlich war. Die Vorschriften hinsichtlich der Vertretung bei gleichförmigen Eingaben bzw. gleichförmigem Interesse (§§ 17 bis 19 VwVfG) sowie die Teile V „Besondere Verfahrensarten" und VII „Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse" sind aus dem VwVfG nicht übernommen worden. Die besonderen Verfahrensarten haben im Sozialrecht keine Bedeutung. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Sozialversicherungsrecht ist bereits in den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung geregelt. Der Teil III Abschnitt 2 „Bestandskraft des Verwaltungsaktes" ist aus sozialrechtlichen Gründen wesentlich modifiziert worden.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs mit dem des VwVfG übereinstimmen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen generell auf die Begründung des VwVfG (BT-Drucksache 7/910) Bezug genommen.

III.

Der Gesetzentwurf gliedert sich im einzelnen wie folgt:

1. Der Erste Abschnitt (§§ 1 bis 7) regelt den Anwendungsbereich (§ 1), die Zuständigkeit (§ 2) sowie die Amtshilfe (§§ 3 bis 7). Er konkretisiert in seinen zuletzt genannten Vorschriften den Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und entspricht insoweit dem VwVfG.

2. Der Zweite Abschnitt „Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren" (§§ 8 bis 28) gliedert sich in drei Titel, die sich eng an das VwVfG anlehnen. Der Erste Titel enthält die „Verfahrensgrundsätze", insbesondere die Vorschriften über die Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 9), die Beteiligten (§§ 10 bis 12), ihre Vertretung (§§ 13 bis 15), Ausschluß von Personen und Besorgnis der Befangenheit (§§ 16 und 17), die Amtssprache (§ 19), die Ermittlung des Sachverhalts (§§ 20 bis 23) und die Akteneinsicht (§ 24). Der Zweite Titel befaßt sich mit den Fristen, Terminen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 25 und 26). Der Dritte Titel hat die amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Unterschriften (§§ 27 und 28) zum Inhalt.

3. Der Dritte Abschnitt (§§ 29 bis 50) behandelt in drei Titeln das Zustandekommen und die Bestandskraft des Verwaltungsaktes sowie verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Vorschriften über die Nebenbestimmungen (§ 30), die Zusicherung (§ 32), die Nichtigkeit (§ 38) sowie die Rücknahme und den Widerruf einschließlich der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§§ 42 bis 48). Diese Vorschriften weichen zum Teil vom VwVfG ab, um im Interesse des Bürgers Besonderheiten des Sozialrechts gerecht werden zu können; dies gilt insbesondere für die Rechtsbehelfsbelehrungspflicht nach § 34 sowie für die grundsätzlichen Regelungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach den §§ 42 bis 46.
4. Der Vierte Abschnitt (§§ 51 bis 59) regelt in Anlehnung an das VwVfG den subordinationsrechtlichen und den koordinationsrechtlichen Vertrag. Abweichend vom VwVfG läßt er im Interesse der Leistungsberechtigten einen subordinationsrechtlichen Vertrag über Sozialleistungen grundsätzlich nur zu, soweit es sich um Ermessensleistungen handelt; dies gilt jedoch nicht für den Vergleichsvertrag nach § 52 und für den Austauschvertrag nach § 53.
5. Der Fünfte Abschnitt behandelt das „Rechtsbehelfsverfahren" (§§ 60 und 61) und der Sechste Abschnitt die „Kosten, Zustellung und Vollstrekkung" (§§ 62 bis 64). Die zuletzt genannten Vorschriften bringen für die Sozialverwaltung eine notwendige Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kosten-, Zustellungs- und Vollstrekkungsrechts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Erster Abschnitt

Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Amtshilfe

Zu § 1: Anwendungsbereich

Absatz 1 bestimmt den sachlichen Geltungsbereich der Vorschriften des Zehnten Buches Erstes Kapitel.

Absatz 2 entspricht § 1 Abs. 4 VwVfG.

Die Einrichtungen und Organisationen der freien Wohlfahrtsverbände und der freien Jugendhilfe erfüllen bei ihren Tätigkeiten auch in der Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialhilfe und der Jugendhilfe ihre eigenen Aufgaben als private Organisationen. Selbst soweit § 10 Abs. 5 BSHG erlaubt, mit Zustimmung des Wohlfahrtsverbandes diesem die Durchführung von Aufgaben zu übertragen, wird er nicht zum sogenannten „beliehenen Unternehmer" und damit zur Behörde im Sinne dieses Gesetzbuches (vgl. Regierungsentwurf zum VwVfG — BT-Drucksache 7/910 S. 33). Die Übertragung bezieht sich nur auf nicht hoheitliche Tätigkeiten. Wie sich aus § 10 Abs. 5 Satz 2 BSHG ergibt, verbleibt die öffentlich-rechtliche Verantwortung beim Leistungsträger. Das gilt im Rahmen des § 18 JWG entsprechend.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich dafür ausgesprochen, einen Vorbehalt für Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder einzufügen. Dagegen ist einzuwenden, daß es im Interesse der Bürger notwendig ist, für den gesamten Sozialleistungsbereich, für den der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, einheitliche Verfahrensvorschriften zu schaffen. Es ist zudem nicht annehmbar, daß Körperschaften, die nach Bundesrecht geschaffen wurden, und landesrechtliche Körperschaften im Sozialleistungsbereich verschiedenen Verfahrensgesetzen unterliegen. So hatten z. B. die Landesversicherungsanstalten einerseits und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte andererseits stets einheitliches Verfahrensrecht anzuwenden. Der Betroffene sollte sich stets auf ein Verfahrensrecht einstellen können. Dies gilt hinsichtlich aller in diesem Gesetzbuch normierten Sozialleistungen, für deren Erbringung die Behörden häufig eng zusammenwirken müssen.

Zu § 2: Örtliche Zuständigkeit

Für die einzelnen Sozialleistungsbereiche des Sozialgesetzbuches bestehen unterschiedliche sachliche und örtliche Zuständigkeiten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit des Rechts verbietet es sich, diese unterschiedlichen Zuständigkeiten in einer Vorschrift zusammenzufassen. Lediglich für die örtliche Zuständigkeit können für bestimmte Sachverhalte einheitliche Regelungen geschaffen werden. Das Recht, Rechtsbehelfe einzulegen, bleibt unberührt. Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen § 3 Abs. 2 bis 4 VwVfG, wobei jedoch in Absatz 1 bei der Bestimmung der Aufsichtsbehörde auf das Wort „fachlich" verzichtet werden konnte, weil die zuständige Aufsichtsbehörde sich eindeutig aus dem Gegenstandsbereich ergibt und im Bereich der Sozialversicherung dadurch Mißverständnisse vermieden werden. Der neu eingefügte Absatz 3 stellt sicher, daß während des Zuständigkeitswechsels eine Unterbrechung der Leistungen nicht eintritt.

Zu §§ 3 bis 7: Amtshilfe

Die Vorschriften entsprechen den §§ 4 bis 8 VwVfG. Sie gelten auch für Gerichte, soweit diese keine richterlichen Handlungen vornehmen, sondern eine Verwaltungstätigkeit ausüben (X § 1 Abs. 2 SGB). Bei der Anwendung des § 4 Abs. 2 ist § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

Zur Sicherstellung einer praxisgerechten Amtshilfe zwischen Sozialleistungsträgern besteht die Pflicht zum Auslagenersatz in § 7 Abs. 1 Satz 2 im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erst ab Auslagen von 150 DM. Um Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, wurde in § 7 Abs. 1 Satz 3 der Abschluß abweichender Vereinbarungen ermöglicht. Dadurch kann z. B. eine Anforderung unterbleiben, wenn wie in der Sozialversicherung die Behörden in einem Finanzverbund stehen.

Zu Artikel I Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Zu §§ 8 und 9: Begriff und Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Die Vorschriften entsprechen den §§ 9 und 10 VwVfG. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß unter das Verwaltungsverfahren im Sinne des § 8 und der nachfolgenden Vorschriften auch das aufsichtsrechtliche Verfahren, nicht aber das schlichte Verwaltungshandeln fällt, weil dieses nicht auf den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Nicht von § 8 erfaßt wird z. B. in der Sozialhilfe die Kontakt- und Vermittlertätigkeit der sozialen Dienste und in der Jugendhilfe die gutachterliche Zuarbeit im Vormundschaftswesen.

Zu § 10: Beteiligungsfähigkeit

Die Vorschrift entspricht § 11 VwVfG. Unter Nummer 3 fallen auch der Berufungsausschuß und das Schiedsamt (§ 368 b Abs. 6 und § 368 i der Reichsversicherungsordnung — RVO —); dies ergibt sich aus X § 1 Abs. 2 SGB. Zu den Beteiligten im Sinne des § 10 und der nachfolgenden Vorschriften gehört nicht die handelnde Behörde; dies gilt auch für die Förderungsausschusse nach § 42 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).

Zu § 11: Vornahme von Verfahrenshandlungen

Die Vorschrift entspricht § 12 VwVfG. Unter „Vornahme von Verfahrenshandlungen" ist nicht nur die Abgabe, sondern auch die Entgegennahme von Erklärungen zu verstehen. Bei der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 ist insbesondere I § 36 SGB zu beachten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen mit I § 36 SGB ist die Überschrift in § 11 anders als in § 12 VwVfG gefaßt worden.

Zu § 12: Beteiligte

Die Vorschrift entspricht § 13 VwVfG.

Zu § 13: Bevollmächtigte und Beistände

Die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechen bis auf nachfolgende Abweichungen § 14 VwVfG. Ein Bevollmächtigter i. S. v. Absatz 1 Satz 1 muß handlungsfähig i. S. v. X § 11 SGB sein. Das ist er nur, wenn er voll geschäftsfähig ist (anders § 165 BGB). X § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB ist höchstpersönlich und kommt nicht dem Bevollmächtigten zugute. Im Rahmen von Absatz 1 Satz 3 ist bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie in der Regel zu vermuten, daß sie bevollmächtigt sind. Absatz 3 Satz 3 geht davon aus, daß die Behörde in der Regel den Bevollmächtigten verständigt und davon nur dann absieht, wenn es sich um Unwesentliches handelt. Der Absatz 5 ist um einen Satz 2 ergänzt worden, um klarzustellen, daß entsprechend § 73 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die dort genannten Personen auch im Verwaltungsverfahren als Bevollmächtigte und Beistände nicht zurückgewiesen werden können. Soweit die Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach heutigem Recht zur Rechtsberatung befugt sind, sind sie es auch i. S. v. Absatz 5. Ferner sind hinsichtlich des Zurückweisens vom schriftlichen Vortrag nach Absatz 6 Satz 1 die Beistände nicht angesprochen, weil diese nach Absatz 4 nur bei mündlichen Verhandlungen und Besprechungen tätig werden können.

Zu § 14: Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Die Vorschrift entspricht § 15 VwVfG.

Zu § 15: Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

Die Vorschrift entspricht § 16 VwVfG, wobei jedoch dessen Absatz 1 Nr. 5 (Vertreterbestellung bei herrenlosen Sachen) mangels Bedeutung im Sozialrecht nicht übernommen worden ist.

Zu § 16: Ausgeschlossene Personen

Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, Absatz 2 Satz 1 sowie Absätze 3 und 5 entsprechen der Regelung in § 20 VwVfG. Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 3 vermeidet auch beim Beistand von vornherein eine Interessenkollision. Die Erweiterung in Absatz 1 Nr. 5 trägt einer dienstrechtlichen Besonderheit der Betriebskrankenkassen (vgl. § 362 Abs. 1 RVO) Rechnung. Der neu angefügte Satz 2 in Absatz 2 ist zur Beibehaltung des Rechtszustandes z. B. in den für die Zulassung als Kassenarzt eingerichteten Zulassungs- und Berufungsausschüssen (§ 368 b RVO), den Prüfungs- und Beschwerdeausschüssen zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung (§ 368 n RVO) sowie bei den Schiedsämtern (§§ 368 h ff. RVO) erforderlich. Da im Sozialrecht als kollegiale Einrichtung nur Ausschüsse oder Beiräte bestehen, sind nur diese in Absatz 4 genannt. Ferner ist entgegen § 20 Abs. 4 VwVfG in Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung an den Vorsitzenden nicht aufgenommen, weil z. B. der Rentenausschuß in der Unfallversicherung keinen Vorsitzenden hat.

Zu § 17: Besorgnis der Befangenheit

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht § 21 VwVfG. Der neue Satz 3 in Absatz 1 dient der Stärkung der Selbstverwaltung. Absatz 2 ist entsprechend X § 16 Abs. 4 SGB geändert worden.

Zu § 18: Beginn des Verfahrens

Die Vorschrift entspricht § 22 VwVfG.

Zu § 19: Amtssprache

Diese Vorschrift entspricht bis auf folgende Abweichungen dem § 23 VwVfG: Absatz 2 Satz 1 enthält

eine Ergänzung, um zu erreichen, daß die in einzelnen Leistungsbereichen nicht selten organisationsmäßig bedingt auch fremdsprachlich qualifizierten Leistungsträger wie bisher selbst eine Übersetzung vornehmen können; in diesen Fällen wäre es unverständlich, wenn die Behörde stets die Vorlage einer Übersetzung verlangen sollte und danach erst, wenn eine Übersetzung nicht beigebracht worden ist, selbst übersetzen könnte.

Um den Beteiligten nicht wegen der Kostenfrage möglicherweise von der Stellung von Anträgen usw. abzuhalten, soll die Behörde nach Absatz 2 Satz 3 Ersatz ihrer Aufwendungen nur in angemessenem Umfang verlangen können, wobei die jeweils vorliegenden Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei kann im Einzelfall ein Aufwendungsersatz ganz entfallen. Dolmetscher oder Übersetzer sollen grundsätzlich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt werden. Abweichende Vereinbarungen sind im Rahmen dieses Gesetzes jedoch möglich. Damit soll es wie bisher schon in der Sozialversicherung auch weiterhin zulässig sein, kostengünstigere Vereinbarungen für eine Vielzahl von Fällen zu schließen. Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 ist eine Folgerung der Änderung in Absatz 2. Der Vorbehalt zwischenstaatlichen Rechts in § 23 Abs. 4 Satz 2 VwVfG braucht wegen I § 30 Abs. 2 SGB nicht aufgenommen zu werden.

§ 19 berührt nur den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches, nicht jedoch Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen, z. B. Aussiedler aus Polen.

Zu § 20: Untersuchungsgrundsatz

Diese Vorschrift entspricht § 24 VwVfG. Hinzuweisen ist darauf, daß der Untersuchungsgrundsatz nicht bedeutet, jede Behauptung müßte bezweifelt werden und könne erst dann zugrunde gelegt werden, wenn sie bewiesen sei. Die Aufklärungspflicht beschränkt sich insoweit auf die Behebung eigener Zweifel. Die Behörde braucht daher, sofern sich nicht aus der Gesamtlage des Falles Bedenken aufdrängen, einem Tatumstand nicht durch eigene Ermittlungen nachzugehen, wenn er von niemandem bestritten wird.

Zu § 21: Beweismittel

Absätze 1 und 2 entsprechen § 26 VwVfG.

Urkunden und Akten i. S. v. Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 umfassen im Recht des Sozialgesetzbuches insbesondere auch Geschäftsunterlagen und Entgeltverzeichnisse von Arbeitgebern sowie Entgeltbelege von Heimarbeitern. Die zusätzliche Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten in Absatz 3 Satz 2 ist erforderlich, damit Sozialleistungen stets nur an den wirklich berechtigten Personenkreis gelangen. Dabei ist hervorzuheben, daß eine solche Pflicht nur für den Fall normiert ist, in dem sie zur Ermittlung des Sachverhalts unabweisbar ist. Zeugen und Sachverständige sollen grundsätzlich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt werden. Abweichende Vereinbarungen mit Sachverständigen sind im Rahmen dieses Gesetzes jedoch möglich. Damit soll es wie bisher schon in der Sozialversicherung auch weiterhin zulässig sein, kostengünstigere Vereinbarungen für eine Vielzahl von Fällen zu schließen. Absatz 4 faßt die in verschiedenen Sozialgesetzen bestehende Auskunftspflicht der Finanzbehörden zusammen (vgl. z. B. § 25 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes — WoGG —, § 117 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG —, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung — KOVVerfG —).

Zu § 22: Vernehmung durch das Sozial- oder Verwaltungsgericht

Diese Vorschrift entspricht § 65 Abs. 2 bis 5 VwVfG, wobei der unterschiedlichen Rechtswegzuständigkeit der im Sozialgesetzbuch zusammengefaßten Bereiche Rechnung getragen wird.

Zu § 23: Versicherung an Eides Statt

Diese Vorschrift entspricht § 27 VwVfG.

Zu § 24: Akteneinsicht durch Beteiligte

Absätze 1, 2 und 4 entsprechen § 29 VwVfG.
Absatz 3 soll insbesondere sicherstellen, daß ärztliche Gutachten, soweit diese sich mit schweren Erkrankungen oder der voraussichtlichen Lebensdauer befassen, durch einen Arzt eröffnet werden. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Beteiligte danach trotzdem in die Akten einsehen kann.

Absatz 5 faßt mehrere im Sozialrecht bereits bestehende, inhaltlich ähnliche Vorschriften zusammen (vgl. z. B. § 1567 Abs. 2, § 1591 RVO und § 35 Abs. 1 KOVVerfG) und erstreckt deren Inhalt auf alle Bereiche des Sozialgesetzbuches.

Zu §§ 25, 26: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 31, 32 VwVfG.

Zu § 27: Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

Diese Vorschrift entspricht bis auf die zusätzlich eingefügte Nummer 3 in Satz 1 des Absatzes 4 dem § 33 VwVfG. Die Ergänzung ist insbesondere für die Sozialversicherung notwendig, um die durch die Datenverarbeitungsanlagen erreichte Beschleunigung des Verfahrens auch in diesem Bereich voll zu gewährleisten.

Zu § 28: Beglaubigung von Unterschriften

Diese Vorschrift entspricht § 34 VwVfG.

Zu Artikel I Dritter Abschnitt

Verwaltungsverfahren

Zu § 29: Begriff des Verwaltungsaktes

Diese Vorschrift entspricht § 35 VwVfG. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß unter den Begriff des Verwaltungsaktes auch die sog. Schalterakte in der gesetzlichen Krankenversicherung fallen; auch für sie gelten X §§ 42 bis 48 SGB. Für die im Hinblick auf § 1744 RVO vertretene andere Auffassung ist nach dessen Streichung kein Raum mehr.

Zu §§ 30 bis 32: Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt, Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, Zusicherung

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 36 bis 38 VwVfG.

Zu § 33: Begründung des Verwaltungsaktes

Diese Vorschrift entspricht § 39 VwVfG. Eine in Buchstaben oder Ziffern verschlüsselte Begründung reicht aus, wenn ein Schlüsselverzeichnis beigefügt ist. Bei automatisch hergestellten Bescheiden muß der Betroffene die zur Begründung dienenden Angaben bei gebotener Sorgfalt entschlüsseln können.

Zu § 34: Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dieser Vorschrift ist entsprechend einer Vielzahl von Regelungen im Sozialrecht (vgl. entsprechende Streichungen in Artikel II) eine Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung aufgenommen worden.

Zu § 35: Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Die Vorschrift entspricht bis auf die Anfügung von Satz 3 in Absatz 1 und die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 dem § 41 VwVfG. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß die Verständigung des Bevollmächtigten auch hier erfolgen soll. Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 trägt vor allem den Besonderheiten in der Sozialversicherung Rechnung. Er will den Weg offenhalten, die Mitteilungsblätter der Versicherungsträger in die Bekanntgabe von Verwaltungsakten einzubeziehen.

Zu §§ 36 bis 41: Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt, Wirksamkeit des Verwaltungsaktes, Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, Heilung von Verfahrens- und Formfehlern, Folgen von Verfahrens- und Formfehlern, Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

Die Vorschriften entsprechen bis auf die klarstellende sprachliche Änderung in § 39 Abs. 2 und die Richtigstellung in § 39 Abs. 3 Satz 2 durch Nichtaufnahme von X § 26 Abs. 2 SGB den §§ 42 bis 47 VwVfG. § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG wurde nicht übernommen, weil für die Übernahme von § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG kein Bedarf bestand. Hinsichtlich der Wirksamkeit von Verwaltungsakten in der Sozialhilfe ist bei § 37 zu beachten, daß entsprechend des in der Sozialhilfe herrschenden Bedarfsdeckungsprinzips die Hilfe auf die sich ständig wandelnde Lage mit wechselnden Bedürfnissen des Hilfeempfängers in seiner individuellen Situation auszurichten ist. In ständiger Rechtsprechung hat deshalb das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, daß der Sozialhilfefall „gleichsam täglich erneut regelungsbedürftig" ist (vgl. BVerwGE 25, 307, 309). Daraus folgt: Fallen die Voraussetzungen für die Erbringung einer laufenden Sozialhilfeleistung weg, hat sich der Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 2 in anderer Weise erledigt, ohne daß es eines Aufhebungsaktes durch die Behörde bedarf.

Vor §§ 42 ff.

Aus Gründen der besseren Übersicht sind die Rücknahme- bzw. Widerrufvorgänge in mehreren verschiedenen Vorschriften geregelt.

Zum einen werden jeweils der nicht begünstigende und der begünstigende Verwaltungsakt behandelt, wobei bei ihnen jeweils noch zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Verwaltungsakten unterschieden wird. Gesondert wird die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse geregelt, wobei hier nicht zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Verwaltungsakten differenziert wird. Eine weitere Vorschrift hat die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen zum Inhalt. Ist nach X §§ 42 ff. SGB ein Verwaltungsakt aufgehoben worden, entscheidet sich nach dem materiellen Recht, ob und in welchem Umfang ein neuer Verwaltungsakt zu erlassen ist. Liegen die Voraussetzungen hierfür im Einzelfall vor, hat die Behörde dies zu tun.

Die Verwendung des Wortes „soweit" in X §§ 42, 43 und 46 SGB soll sicherstellen, daß eine Aufhebung des Verwaltungsaktes nur in bestimmtem Umfang erfolgt, wenn er im übrigen noch Bestand haben kann. In der Praxis erfolgt dann entweder die teilweise Aufhebung des Verwaltungsaktes oder — sofern gesetzlich vorgesehen — eine Umwandlung, durch die die ursprüngliche Leistung entzogen und gleichzeitig der neue Leistungsumfang festgestellt wird. Eine neue Feststellung kann im letzteren Fall nur unterbleiben, wenn der Anspruch auch dem Grunde nach entfallen ist.

Hinsichtlich der Sozialhilfe ist bei den Aufhebungsvorschriften vorab auf folgende Besonderheiten aufmerksam zu machen:

Für sie gilt über X § 1 Abs. 1 SGB der § 5 BSHG als Sonderrecht weiter. Daraus folgt, daß Sozialhilfe grundsätzlich nur zur Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage und nicht für die Vergangenheit gewährt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Deckung eines sozialhilferechtlichen Bedarfs jedoch auch für die Vergangenheit insbesondere möglich, wenn der Hilfesuchende gegen die Ablehnung von Sozialhilfe mit

Erfolg das vorgesehene Rechtsmittel eingelegt hat oder die rechtzeitige Bedarfsdeckung an dem säumigen Verhalten der Behörde gescheitert ist. In solchen Ausnahmefällen ist Sozialhilfe rückwirkend grundsätzlich für die Zeit zu gewähren, in der die Voraussetzungen für ihre Gewährung vorlagen. Besonderheiten des Sozialhilferechts stehen indessen nicht der Anwendung des X § 42 Abs. 4 SGB entgegen, wonach Leistungen für die Vergangenheit längstens bis zu 4 Jahren vor der Rücknahme des Verwaltungsaktes erbracht werden. Sofern in der Sozialhilfe eine Leistung für die Vergangenheit ausscheidet, fehlt das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (vgl. im übrigen zur Sozialhilfe die Begründung in X §§ 36 bis 41 BGB). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch eventuelle Ablehnungsbescheide der Sozialhilfeträger nur auf den jeweiligen Ablehnungstag beschränkt gelten.

Zu § 42: Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

Absatz 1 Satz 1 verallgemeinert einen Grundsatz, der in den §§ 627, 1300 RVO, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und § 93 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) niedergelegt und für das gesamte Sozialrecht geboten ist. Voraussetzung für eine Rücknahme ist, daß der Behörde im Einzelfall die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bekannt wird. Eine Pflicht zur Rücknahme von Amts wegen besteht in Fällen, in denen von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist, nach Absatz 1 Satz 2 nur dann, wenn der Betroffene die falsche Tatsachengrundlage nicht zu vertreten hat.

Absatz 2 betrifft vor allem Fälle, in denen von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist, der Betroffene aber die falsche Tatsachengrundlage zu vertreten hat. Daneben erfaßt er auch feststellende Verwaltungsakte. Der Inhalt der Regelung entspricht § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Absatz 3 entspricht § 48 Abs. 5 VwVfG.

Absatz 4 legt fest, daß längstens bis zu vier Jahren in die Vergangenheit nachträglich Leistungen erbracht werden dürfen (hinsichtlich zu Unrecht entrichteter Beiträge vgl. IV §§ 26 und 27 SGB). Der Vierjahreszeitraum, der der Verjährungsfrist von Sozialleistungen nach I § 45 SGB entspricht, ist im Gesetz festgelegt, um sicherzustellen, daß nicht über diesen Zeitraum hinaus rückwirkend Leistungen zu erbringen sind (vgl. BSG Urt. v. 21. April 1974 — Soz R 2200 § 29 Nr. 2, wonach bei rückwirkender Aufhebung eines Verwaltungsaktes auch eine schon eingetretene Verjährung wieder entfällt).

Zu § 43: Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Er betrifft auch feststellende Verwaltungsakte.

Absatz 2 entspricht bis auf Satz 3 Nr. 4 dem § 48 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VwVfG. Satz 3 Nr. 4 trägt dem geltenden Sozialrecht Rechnung (vgl. z. B. § 152 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes — AFG —, § 1278 RVO). Für die Fälle, in denen ein Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde, war eine Ergänzung des Satzes 3 nicht erforderlich, weil eine solche Nebenbestimmung ein Vertrauen auf den Fortbestand des Verwaltungsaktes von vornherein ausschließt; der Betroffene darf sich in diesem Fall bei einem rechtswidrigen Verwaltungsakt nicht besser stehen als bei einem rechtsmäßigen. Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 stellt lediglich auf einen ursächlichen Zusammenhang ab. „Erwirken" setzt kein final ausgerichtes Handeln voraus. Absatz 2 Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß die für Sozialleistungen zur Verfügung stehenden Mittel zweckentsprechend verwendet werden sollen, soweit nicht ein Vertrauen des Begünstigten auf den Bestand des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen ist.

Durch Absatz 3 werden die bisher im Sozialrecht geltenden unterschiedlichen Regelungen harmonisiert. Im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht ist die Rücknahme im Sozialrecht zur Zeit teilweise sehr beschränkt (vgl. § 1744 RVO, §§ 41, 42 KOVVerfG), jedoch nicht in allen Leistungsbereichen. Absatz 3 geht einen Mittelweg und bringt einen Ausgleich zwischen dem Interesse des einzelnen auf Aufrechterhaltung der ihm eingeräumten günstigen Rechtsposition und dem Interesse der Allgemeinheit an einer Durchsetzung des geltenden Rechts und einer zweckentsprechenden Mittelverwendung. Die Rücknahme eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung soll in der Regel nach 3 Jahren ausgeschlossen sein, soweit nicht Wiederaufnahmegründe nach § 580 der Zivilprozeßordnung (ZPO) oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1, 3 oder 4 vorliegen, der Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 schuldhaft erwirkt worden ist oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn sich der Verwaltungsakt nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert (z. B. ein Verwaltungsakt, der den dauernden regelmäßigen Bezug von Sozialleistungen zum Gegenstand oder zur Folge hat). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß bei Anfechtung eines Verwaltungsaktes, der eine laufende Leistung herabsetzt oder entzieht, das Gericht nach § 97 Abs. 2 SGG auf Antrag des Klägers nach Anhörung des Beklagten anordnen kann, daß der Vollzug des Verwaltungsaktes einstweilen ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Hervorzuheben ist auch, daß der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung in der Sozialhilfe keine Rolle spielt, da gemäß §§ 4 und 5 BSHG Sozialhilfe immer nur im Rahmen des jeweiligen Bedarfs zu leisten ist (vgl. auch Begründung zu X §§ 36 bis 41 SGB).

Absatz 4 entspricht § 48 Abs. 4 VwVfG mit der Maßgabe, daß nur die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ausgeschlossen sein soll, wenn die Behörde innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt

der Kenntnisnahme nicht tätig geworden ist. Mit Wirkung für die Zukunft muß eine Rücknahme, wenn das Vertrauen des Betroffenen nicht schutzwürdig ist, im Interesse einer sachgerechten Verwendung der Mittel der Leistungsträger zulässig bleiben.

Von einer Kenntnis der Änderung kann nach Absatz 4 erst dann gesprochen werden, wenn die Behörde weiß, daß sich die Verhältnisse geändert haben. Bestehen noch berechtigte Zweifel, beginnt die Jahresfrist noch nicht zu laufen.

Absatz 5 entspricht § 48 Abs. 5 VwVfG.

Zu § 44: Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

Diese Vorschrift entspricht § 49 Abs. 1 und 4 VwVfG.

Zu § 45: Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes

Absatz 1 entspricht § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfG. Wie bei X § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB wird auch hier klargestellt, daß der Verwaltungsakt insoweit bestehen bleibt, als die Widerrufsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Absatz 2 entspricht § 49 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4 VwVfG. Auf eine Übernahme von § 49 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwVfG in § 45 konnte im Hinblick auf X § 46 SGB verzichtet werden. Für eine Übernahme von § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG bestand kein Bedürfnis.

Zu § 46: Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

§ 46 bringt eine für das Sozialrecht notwendige Regelung, wie zu erfahren ist, wenn sich bei einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (vgl. zum Begriff die Begründung zu X § 43 Abs. 3 SGB) die Verhältnisse wesentlich ändern. Er knüpft an § 49 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 51 VwVfG an. § 46 geht aber darüber hinaus, um noch bestehende Lücken zu schließen; denn nicht nur beim rechtmäßigen, sondern auch beim rechtswidrigen Verwaltungsakt und nicht nur beim begünstigenden, sondern auch beim nicht begünstigenden Verwaltungsakt können sich die Verhältnisse nach Erlaß des Verwaltungsaktes ändern.

Es sind nunmehr sechs Fallgruppen zu unterscheiden:

Zum einen wird mit dem Wort „Aufhebung" sowohl die Rücknahme als auch der Widerruf eines Verwaltungsaktes erfaßt. Zum anderen fallen unter § 46 sowohl der begünstigende Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (z. B. Verwaltungsakt über wiederkehrende Geldleistungen) als auch der nicht begünstigende Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (z. B. Verwaltungsakt über wiederkehrende Beitragszahlungen). Schließlich wird mit § 46 sowohl die wesentliche Änderung der tatsächlichen als auch der rechtlichen Verhältnisse geregelt. Ob die Veränderung der Verhältnisse wesentlich ist, bestimmt sich nach dem materiellen Recht. Unter Änderungen in tatsächlicher Hinsicht fallen auch solche allgemeiner Art, die nicht in der Person des einzelnen liegen.

§ 46 knüpft an bewährte Regelungen des Sozialrechts an (vgl. z. B. § 622 Abs. 1, § 1286 Abs. 1 RVO, § 63 Abs. 1 AVG, § 86 Abs. 1 RKG, § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG, § 53 BAföG, § 151 AFG, § 22 BKGG). Dabei mußte entgegen dem § 49 Abs. 2 VwVfG in Absatz 1 Satz 1 eine Pflicht normiert werden, den Verwaltungsakt beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Zukunft aufzuheben. Diese Abweichung ist insbesondere für laufende Geldleistungen notwendig, weil es nicht in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt werden kann, ob z. B. beim Wegfall der Berufsunfähigkeit die Rente zu entziehen oder bei einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen der bisherige Bescheid aufrecht zu erhalten oder ein neuer günstigerer Bescheid zu erteilen ist. Entsprechendes muß auch gelten, wenn sich z. B. die Grundlagen für die Beitragsberechnungen ändern.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß im Einzelfall eine Aufhebung für die Zukunft auch dann zu erfolgen hat, wenn später das zuständige Bundesverwaltungs- oder Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung eine andere Rechtsauffassung vertritt, als der früheren Entscheidung zugrunde gelegen hat. Dabei ist jedoch nicht bereits auf jede Änderung der Rechtsprechung zu reagieren. Vielmehr ist aus Gründen der Rechtssicherheit erst dann zu handeln, wenn sich eine ständige Rechtsprechung gebildet hat (vgl. so bereits § 40 Abs. 2 KOVVerfG).

Absatz 1 Satz 3 verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen auch zu einer Aufhebung für die Vergangenheit. Dies ist nach Nummer 1 dann der Fall, wenn sich die Verhältnisse zugunsten des Beteiligten geändert haben. Von einer rückwirkenden Aufhebung wird die Behörde hier nur absehen dürfen, wenn es der Begünstigte zu vertreten hat, daß die Behörde von der Änderung der Verhältnisse nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte. Nummer 2 soll verhindern, daß ein Verwaltungsakt für die Vergangenheit weiterhin als Rechtsgrund, auf dem eine Leistung beruht, bestehen bleibt, obwohl der einzelne seiner Anzeigepflicht hinsichtlich der geänderten Verhältnisse vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgekommen ist (vgl. I § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB). Nummer 3 bringt zum Ausdruck, daß der Verbleib der Leistung dann nicht als gerechtfertigt anzusehen ist, wenn nachträglich Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung der Anspruchsberechtigung geführt haben würde. „Erzielen" setzt keinen bewußten und gewollten Akt des Anspruchsberechtigten voraus. Vielmehr wird auch der Fall einer Erbschaft erfaßt. Nummer 4 ermöglicht eine Aufhebung für die Vergangenheit schließlich auch dann, wenn die Änderung der Verhältnisse ein Ruhen oder einen Wegfall des Anspruchs kraft Gesetzes bewirkt. Absatz 1 Satz 4 trägt bereits bestehenden Regelungen wie z. B. § 22 Abs. 2 BAföG Rechnung.

Absatz 2 legt fest, daß bei einer Veränderung der Verhältnisse zugunsten des Betroffenen nicht von der durch Bestandskraft gedeckten Höhe der Leistung auszugehen ist. Vielmehr ist die Erhöhung darauf aufzubauen, was sich bei richtiger Anwendung des Rechts ergeben würde. Eine Erhöhung der Leistung ist nur vorzunehmen, wenn sich diese aus den veränderten Verhältnissen bei Anwendung des geltenden Rechts ergibt. Allerdings verbleibt dem Betroffenen im Rahmen des Bestandsschutzes die Leistung in der bisherigen Höhe.

Absatz 3 erklärt auch hier X § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 SGB für anwendbar.

§ 53 BAföG bleibt als Sonderregelung unberührt.

Zu § 47: Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

Diese Vorschrift entspricht § 50 VwVfG.

Zu § 48: Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

In dieser Vorschrift ist die Erstattung von Leistungen durch den Bürger an die Verwaltung, nicht aber auch der umgekehrte Fall angesprochen.

Absatz 1 entspricht bis auf die Ergänzung in Satz 3 § 48 Abs. 2 Satz 5 bis 7 VwVfG. Die Ergänzung zieht die Konsequenz aus § 46 Abs. 1 Satz 4. Die Kenntnis der Umstände bedeutet die Kenntnis der rechtserheblichen Tatsachen.

Unter Absatz 2 fallen z. B. Leistungen, die ohne Verwaltungsakt auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren, später aufgehobenen Urteils erbracht worden sind.

Absatz 3 normiert, daß die Erstattung aus Gründen der Rechtssicherheit durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erfolgen hat. Im übrigen entspricht Absatz 3 dem § 48 Abs. 2 Satz 8 VwVfG.

Absatz 4 lehnt sich an I §§ 44, 45 SGB an.

Absatz 5 schließt bei Berichtigungen eine Lücke.

Die haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlaß bleiben unberührt.

Zu §§ 49 und 50: Rückgabe von Urkunden und Sachen, Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt

Diese Vorschriften entsprechen §§ 52 und 53 VwVfG.

Zu Artikel I Vierter Abschnitt

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zu § 51: Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Absatz 1 entspricht § 54 VwVfG. In Absatz 2 ist zum Schutze des Bürgers normiert, daß ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht über Leistungen geschlossen werden darf, auf die ein Anspruch besteht.

Zu §§ 52 bis 59: Vergleichsvertrag, Austauschvertrag, Schriftform, Zustimmung von Dritten und Behörden, Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung, ergänzende Anwendung von Vorschriften

Diese Vorschriften entsprechen §§ 55 bis 62 VwVfG.

Lediglich in § 58 Abs. 1 Satz 3 wird entsprechend der Änderung in X § 2 Abs. 1 SGB nicht mehr von „fachlich" zuständiger, sondern nur noch von zuständiger Aufsichtsbehörde gesprochen.

Zu Artikel I Fünfter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

Zu § 60: Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Diese Vorschrift entspricht § 79 VwVfG.

Zu § 61: Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Diese Vorschrift entspricht bis auf nachfolgende Abweichungen § 80 VwVfG. In Absatz 1 ist § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG wegen der Gebührenfreiheit im Sozialrecht nicht aufgenommen worden. In Absatz 2 ist eine Begrenzung der erstattungsfähigen Kosten normiert.

Zu Artikel I Sechster Abschnitt

Kosten, Zustellung und Vollstreckung

Zu § 62: Kostenfreiheit

Die Vorschrift faßt unter Zugrundelegung von § 118 BSHG die verschiedenen Kostenvorschriften des Sozialrechts zusammen (vgl. § 54 Abs. 2 BAföG, § 49 Abs. 1 SchwbG, §§ 137, 138, 618 Abs. 1 RVO, §§ 230, 231 RKG, § 27 f BVG, § 34 Abs. 1 KOVVerfG, § 26 BKGG, § 32 WoGG, § 85 a JWG, § 118 BSHG). Unter Absatz 1 fällt auch das Widerspruchsverfahren. Von Absatz 2 werden auch Vollmachten und Bescheinigungen erfaßt, die zum Ausweis oder Nachweis benötigt werden. Die Kostenfreiheit umfaßt alle Arten der Rückgewähr erhaltener Sozialleistungen wie z. B. Kosten- und Aufwendungsersatz sowie Kostenbeitrag nach dem Bundessozialhilfegesetz. § 188 VwGO bleibt unberührt; daher ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Gesetzestext nicht aufgeführt. Die Erstattung von Sozialleistungen erfaßt einmal die Erstattung durch die Betroffenen an

Leistungsträger (Ersatz). Sodann umfaßt sie auch Erstattungen von Leistungsträgern untereinander; insoweit stellt die Vorschrift eine Erweiterung der Kostenfreiheit dar.

Zu § 63: Zustellung

Die Vorschrift regelt einheitlich das Zustellungsverfahren. Absatz 1 Satz 2 entspricht § 27 Satz 3 KOVVerfG.

Zu § 64: Vollstreckung

Die Vorschrift faßt die verschiedenen Vollstreckungsmöglichkeiten im Sozialrecht zusammen. Um eine einheitliche gerichtliche Zuständigkeit zu gewährleisten, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß die Anordnung einer Ersatzzwangshaft in Angelegenheiten des § 51 SGG dem Sozialgericht obliegt. In Absatz 1 Satz 3 wird in Anlehnung an § 404 Abs. 4 RVO die Möglichkeit eingeräumt, daß für die Behörde eigene Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamte bestellt werden. Absatz 2 entspricht § 47 Abs. 6 KOVVerfG.

Zusätzlich zur Möglichkeit, nach Bundes- oder Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz gemäß Absätzen 1 bis 3 vollstrecken zu lassen, kann nach Absatz 4 der Leistungsträger aus einem Verwaltungsakt auch in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung mit Hilfe des Gerichtsvollziehers vollstrecken lassen. Die Vorschrift erweitert damit den bisher z. B. schon nach § 748 RVO für die Unfallversicherung bestehenden Rechtszustand, der sich bewährt hat und aufrechterhalten bleiben soll, auf alle Sozialleistungsbereiche des Sozialgesetzbuches. Die Wahlmöglichkeit soll die Vollstreckung erleichtern. Dabei ist entsprechend § 259 Satz 1 AO 1977 festgelegt, daß erst nach Ablauf einer einwöchigen Mahnungsfrist vollstreckt werden kann. Bei der Anordnung der Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, insbesondere auch X § 17 Abs. 1 SGB, zu beachten.

Zu Artikel II Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen

Zu § 1: Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Hinblick auf X §§ 43, 45 und 48 SGB,

von § 20 Abs. 1 Nr. 3, um alle Einkommensbeträge, die dem Auszubildenden für den Bewilligungszeitraum zufließen, bei der Geltendmachung von Rückforderungen berücksichtigen zu können,

von § 46 Abs. 3, um die Verwendung einheitlicher Formblätter sicherzustellen; für die Antragstellung als solche genügt nach wie vor die einfache Schriftform, was insbesondere für den Beginn der Ausbildungsförderung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BAföG von Bedeutung ist,

von § 47 Abs. 3 wegen X § 21 Abs. 4 SGB,

von § 54 Abs. 2 wegen X § 62 SGB.

Zu § 2: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 71 Abs. 1 und 2 wegen X § 43 SGB und zur Klarstellung, daß es sich um einen öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch handelt,

von § 71 Abs. 3 wegen X § 64 SGB,

von § 81 Abs. 3 Satz 4 wegen Änderung von § 71 Abs. 1 AFG,

von § 117 Abs. 4 Satz 4 wegen Streichung von § 152 Abs. 2 AFG,

von § 127 zur redaktionellen Klarstellung und wegen Streichung von § 152 Abs. 2 AFG,

von § 140 Abs. 2 wegen Streichung von § 152 Abs. 2 AFG,

von § 144 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wegen X §§ 20, 21 SGB,

von § 144 Abs. 1 Satz 2 zur redaktionellen Klarstellung,

von § 146 Satz 3 wegen X § 34 SGB,

von § 151 Abs. 1 wegen X §§ 42 bis 48 SGB,

von § 152 Abs. 1 bis 3 wegen X §§ 42 bis 48 SGB sowie Ergänzung von § 117 Abs. 4, § 140 Abs. 2 und § 186 Abs. 1 AFG. Die von X § 42 Abs. 1 SGB abweichende Regelung ergibt sich aus den Besonderheiten des Leistungssystems des Arbeitsförderungsgesetzes. Eine Verpflichtung der Arbeitsämter, rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte, die unanfechtbar geworden sind, stets auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, würde die Arbeitsämter mit einem Verwaltungsaufwand belasten, der im Hinblick auf die Kurzfristigkeit der Leistungen nicht zu rechtfertigen ist. So war zum Beispiel allein im Jahr 1976 bei durchschnittlich 780 000 Empfängern von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe über mehr als 3 Millionen Leistungsanträge zu entscheiden. Die Arbeitsämter haben aber über die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. X § 42 Abs. 2 bis 4 SGB bleibt unberührt.

von § 152 Abs. 4 zur redaktionellen Klarstellung,

von § 153 Abs. 1 Satz 1 wegen X §§ 42 bis 48 SGB,

von § 154 Abs. 3 wegen X § 64 SGB,

von § 157 Abs. 4 zur redaktionellen Klarstellung,

von § 179 Nr. 2 wegen X § 64 SGB,

von § 186 Abs. 1 Satz 3 wegen Streichung von § 152 Abs. 1 Nr. 5 AFG,

von § 222 wegen X § 48 Abs. 4 SGB,

von § 230 Abs. 1 Nr. 7 wegen X § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB,

von § 233 Abs. 2 Satz 2 bis 4 wegen des Wegfalls des Gemeindeeinzugsverfahrens und wegen X § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie § 64 SGB.

Zu § 3: Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Erforderlich war die Streichung

von § 49 wegen X § 62 SGB,

von § 57 Abs. 4 wegen des Wegfalls des Gemeindeeinzugsverfahrens und wegen X § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie § 64 SGB.

Zu § 4: Änderung der Reichsversicherungsordnung

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 28 wegen X § 64 SGB,

von § 35 wegen Änderung von IV § 93 SGB,

von §§ 115 bis 117 wegen X §§ 3 bis 7, 64 SGB,

von §§ 124 bis 127 wegen X § 25 SGB,

von §§ 135, 136 wegen X §§ 14, 63 SGB,

von §§ 137, 138 wegen X § 62 SGB,

von § 147 wegen X § 64 SGB,

von § 173 Abs. 3 wegen X § 46 Abs. 1 SGB,

von § 173 Abs. 4 wegen X § 60 SGB,

von § 233 Abs. 1 wegen X § 60 SGB,

von § 258 Abs. 1 Satz 2 wegen X § 60 SGB,

von § 263 Abs. 2 wegen X § 60 SGB,

von § 284 Abs. 2 wegen X § 60 SGB,

von § 297 wegen X § 60 SGB,

von § 300 Abs. 2 wegen X § 60 SGB,

von § 303 Abs. 3 wegen X § 60 SGB,

von § 318 a Abs. 2 Satz 3 wegen Streichung von § 147 RVO,

von § 347 Abs. 2 Satz 2 wegen X § 60 SGB,

von § 355 Abs. 3 wegen X § 60 SGB,

von § 357 Abs. 2 Satz 2 wegen X § 60 SGB,

von § 368 b Abs. 3 Satz 3 wegen X §§ 3 bis 7 SGB,

von § 368 m Abs. 4 Satz 2 wegen X § 33 SGB,

von § 384 Abs. 4 wegen X § 60 SGB,

von § 391 Abs. 2 wegen X § 60 SGB,

von § 398 Abs. 2 wegen X § 60 SGB,

von § 404 Abs. 4 wegen X § 64 SGB,

von § 407 Abs. 2 wegen X § 64 SGB,

von § 413 Abs. 3 wegen X § 60 SGB,

von § 414 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz wegen X §§ 3 bis 7 SGB,

von § 415 a Satz 4 wegen X § 60 SGB,

von § 420 Abs. 2 Satz 3 wegen Streichung von § 28 RVO,

von § 422 Abs. 2 Satz 3 wegen Streichung von § 28 RVO,

von § 422 Abs. 3 wegen X § 60 SGB,

von § 463 Abs. 2 wegen X § 60 SGB,

von § 466 Abs. 1 Satz 5 wegen X §§ 33, 34 und 60 SGB,

von § 467 Satz 2 wegen X § 60 SGB,

von § 467 Satz 3 wegen Streichung von § 466 Abs. 1 Satz 5 RVO,

von § 473 Abs. 4 Satz 2 wegen X § 60 SGB,

von § 474 wegen Streichung von §§ 137 und 138 RVO und wegen Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a) Sozialgesetzbuch — Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung —,

von § 493 a wegen X § 60 SGB,

von § 511 Abs. 3 wegen Streichung von § 28 RVO und wegen Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a) Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —,

von § 516 Abs. 1 Satz 2 wegen X § 60 SGB,

von § 520 Abs. 3 — gegenstandslos —,

von § 520 Abs. 4 wegen Streichung von § 28 RVO und wegen Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a) Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —,

von § 525 wegen X § 60 SGB,

von § 618 wegen X § 62 SGB,

von § 622 Abs. 1 wegen X § 46 Abs. 1 SGB,

von § 623 Abs. 1 wegen X § 46 Abs. 1 SGB,

von § 627 wegen X § 42 SGB,

von § 628 wegen X § 48 SGB,

von § 664 Abs. 2 wegen X § 33 SGB,

von § 718 Satz 2 wegen X § 64 SGB,

von § 744 Abs. 3 Satz 2 wegen X § 64 SGB,

von § 748 wegen X § 64 SGB,

von § 749 wegen X §§ 36, 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 SGB,

von § 807, um die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in die Lage zu versetzen, sich umfassend zu informieren,

von § 808 Abs. 2 wegen der Ergänzung von § 807 RVO,

von § 815, um eine einheitliche Beitragspflicht der Unternehmer zu schaffen,

von §§ 819 bis 824, 825, 826 und 827 wegen des Wegfalls des Gemeindeeinzugsverfahrens, das entbehrlich ist,

von § 834 Abs. 2 wegen Ergänzung von § 807 RVO und Streichung von § 815 RVO,

von § 881 wegen Streichung von § 748 RVO,

von § 882 Abs. 1 wegen X § 64 SGB,

von § 883 wegen X §§ 36, 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 SGB,

von § 1230 Abs. 4 wegen X § 46 Abs. 1 SGB,

von § 1286 Abs. 1 Satz 1 wegen X § 46 Abs. 1 SGB,

von § 1286 Abs. 2 wegen Streichung von § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO,

von § 1300 wegen X § 42 Abs. 1 und § 46 SGB,

von § 1301 wegen X § 48 SGB,

von § 1312 Abs. 1 Satz 1 wegen Streichung von §§ 1300 und 1301 RVO und wegen Artikel II § 4 Nr. 1 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil —,

von § 1337 wegen X § 60 SGB,

von § 1339 Satz 2 und 3 wegen X § 60 SGB,

von § 1341 Satz 2 und 3 wegen X § 60 SGB,

von § 1372 Nr. I. und II. wegen X §§ 3 bis 7, 25, 62 SGB sowie Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a) Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und Artikel II § 4 Abs. 1 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil —,

von § 1512 wegen X § 60 SGB,

von § 1526 wegen X § 60 SGB,

von § 1540 wegen X § 60 SGB,

von § 1550 wegen X §§ 20 bis 22 SBG und Änderung von IV § 93 FGB, im übrigen entbehrlich,

von § 1559 Abs. 4, um eine bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und eine ständige Verwaltungspraxis abzusichern,

von § 1563 Abs. 5 wegen X § 13 SGB,

von § 1567 Abs. 2 und 3 wegen X § 24 SGB,

von § 1569 b wegen Einführung von IV § 36 a SGB,

von § 1571 wegen X §§ 20 und 22 SGB,

von § 1572 wegen Änderung von IV § 93 SGB,

von § 1573 wegen X § 22 Abs. 1 SGB,

von §§ 1574 und 1576 bis 1579 wegen X §§ 21 und 22 SGB,

von § 1588 wegen X 33 SGB,

von § 1589 wegen X §§ 31 und 33 SGB,

von § 1590 wegen X § 34 SGB,

von § 1591 wegen X § 24 SGB,

von § 1611 wegen X 31 SGB,

von § 1612 bis 1614, 1617 und 1618 wegen X §§ 20 bis 22 SGB und Änderung von IV § 93 SGB,

von § 1624 Abs. 1 wegen X §§ 9, 20 bis 22 SGB und Änderung von IV § 93 SGB,

von § 1624 Abs. 2 wegen Streichung von § 35 Abs. 2 RVO,

von §§ 1625 bis 1628 Abs. 1 wegen X §§ 9, 20 bis 22 SGB und Änderung von IV § 93 SGB, im übrigen entbehrlich,

von § 1628 Abs. 2 wegen X 22 SGB,

von § 1629 wegen X §§ 20 bis 22 SGB und Änderung von IV § 93 SGB,

von § 1631 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wegen X §§ 31, 33 und 34 SGB,

von § 1631 Abs. 2 bis 4 wegen X §§ 24, 33, 34 und 60 SGB,

von § 1634 — entbehrlich —,

von § 1635 — entbehrlich —,

von § 1738 Satz 2 wegen X § 60 SGB,

von § 1744 wegen X §§ 42 bis 47 SGB,

von § 1761 Abs. 2 wegen X § 62 SGB.

Zu § 5: Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von Artikel 2 § 24 wegen Streichung von § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO und wegen Artikel II § 4 Nr. 1 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil —.

Zu § 6: Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 7 Abs. 5 wegen X § 46 Abs. 1 SGB,

von § 63 Abs. 1 Satz 1 wegen X § 46 SGB,

von § 63 Abs. 2 wegen Streichung von § 63 Abs. 1 Satz 1 AVG infolge von X § 46 SGB,

von § 79 wegen X § 42 Abs. 1 und § 46 SGB,

von § 80 wegen X § 48 SGB,

von § 91 Abs. 1 Satz 1 wegen Streichung von §§ 79 und 80 AVG,

von § 204 wegen Änderung von IV § 93 SGB,

von § 205 wegen Artikel II § 1 Buchstabe a) Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — sowie X §§ 3 bis 7, 25, 62 bis 64 SGB.

Zu § 7: Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von Artikel 2 § 23 Abs. 1 wegen Streichung von § 63 Abs. 1 Satz 1 AVG und wegen Artikel II § 5 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil —.

Zu § 8: Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 32 Abs. 4 wegen X 46 Abs. 1 SGB,

von § 86 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 a wegen X § 46 SGB,

von § 86 Abs. 3 wegen Streichung von § 86 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 a RKG infolge X § 46 SGB,

von § 93 wegen X §§ 42 Abs. I, 46 und 48 SGB,

von § 94 wegen X § 48 Abs. 4 SGB,

von § 103 Abs. 1 Satz 1 wegen Streichung von §§ 79 und 80 AVG sowie §§ 1300 und 1301 RVO, im übrigen zur redaktionellen Klarstellung,

von §§ 220 bis 222 wegen X §§ 3 bis 7 SGB,

von § 227 wegen X § 25 SGB,

von §§ 228 und 229 wegen X §§ 14, 15 und 63 SGB,

von §§ 230 und 231 wegen X § 62 SGB.

Zu § 9: Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von Artikel 2 § 19 a wegen Streichung von § 86 Abs. 2 a RKG.

Zu § 10: Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 10 Abs. 3 wegen Streichung von §§ 1281, 1288, 1289 und 1299 RVO durch Artikel II § 4 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil —,

von § 10 Abs. 7 Satz 1 und 2 wegen X § 46 SGB,

von § 10 Abs. 8 wegen I § 66 SGB,

von § 12 Abs. 5 Satz 3 wegen Streichung von § 1424 RVO durch Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —,

von § 17 Abs. 3 Satz 2 wegen Streichung von § 147 RVO,

von § 19 (Überschrift), da die Vorschrift nur die Rechtsstellung des Geschäftsführers regelt,

von § 27 a Abs. 1 Satz 3 wegen Streichung von § 29 RVO durch Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —,

von § 29 Abs. 2 Satz 1 wegen X § 33 SGB,

von § 31 Abs. 3 wegen IV § 96 SGB,

von § 32, da seit Inkrafttreten der Verjährungsvorschriften des SGB keine abweichenden landesrechtlichen Verjährungsvorschriften mehr gelten,

von § 39 Abs. 2 Satz 3 wegen Streichung von § 29 RVO; eine Abgrenzung gegenüber den § 29 RVO entsprechenden Vorschriften des SGB erscheint entbehrlich,

von § 40 Abs. 4 Satz 2 wegen Streichung von § 8 GAL durch Artikel II § 7 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil —,

von § 48 Abs. 2 Satz 3 wegen Streichung von § 29 RVO durch Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a) Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —.

Zu § 11: Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 61 Abs. 5 Satz 4 wegen X § 64 SGB,

von § 82 Nr. 1 wegen Streichung von § 1744 RVO und wegen Artikel II § 21 Nr. 1 Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —; die noch bestehenden Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes sind hier nicht einschlägig (vgl. § 52 KVLG),

von § 82 Nr. 2 wegen Streichung von §§ 115 bis 117 RVO sowie wegen Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a) Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —.

Zu § 12: Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland

Erforderlich war die Änderung von § 10 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 wegen Ersetzung von Vorschriften des 1. und 5. Buches der Reichsversicherungsordnung durch das Erste, Vierte und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 13: Änderung des Fremdrentengesetzes

Erforderlich war die Streichung von § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wegen X § 46 Abs. 1 und § 48 SGB.

Zu § 14: Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Erforderlich war die Änderung von § 2 wegen Streichung von § 115 Abs. 1 RVO sowie § 220 RKG.

Zu § 15: Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 1 Abs. 3 Satz 2 zur Beseitigung von Verwaltungsschwierigkeiten,

von § 1 Abs. 3 Satz 3 wegen Streichung von § 41 Abs. 1 KOVVerfG,

von § 27 f wegen X § 62 SGB,

von § 62 Abs. 1 Satz 1 wegen X § 46 SGB,

von § 64 f Abs. 2 Satz 1 wegen X §§ 13 bis 15 SGB.

Zu § 16: Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 4 Abs. 1 wegen X § 2 Abs. 2 SGB,

von § 5 wegen X § 2 Abs. 1 SGB,

von § 7 wegen I §§ 16 und 66 SGB,

von § 8 wegen X § 12 SGB,

von § 9 wegen X § 11 Abs. 1 Nr. 2, §§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und 20 SGB,

von § 10 wegen X §§ 13 und 16 Abs. 1 SGB,

von § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 wegen X § 12 SGB,

von § 12 Abs. 1 wegen X §§ 20 und 21 SGB,

von § 14 wegen X § 22 SGB,

von § 16 wegen X § 21 Abs. 4 und I § 66 SGB,

von § 18 wegen Streichung von § 16 Abs. 1 KOVVerfG sowie wegen I § 66 Abs. 3 SGB,

von §§ 20, 21 wegen X §§ 3 bis 7 SGB,

von § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 wegen X § 31 SGB,

von § 22 Abs. 2 wegen X § 33 SGB,

von § 22 Abs. 3, weil auch ohne diese Vorschrift ein Teilverwaltungsakt weiterhin möglich ist und wegen I § 42 SGB,

von § 23 wegen X § 34 SGB,

von § 24 wegen X § 37 SGB,

von § 25 wegen X § 36 SGB,

von § 26 wegen X § 38 Abs. 3 Nr. 1 SGB,

von § 27 Abs. 1 wegen X § 35 Abs. 1 SGB,

von § 27 Abs. 2 wegen X § 35 Abs. 2 SGB,

von § 27 Abs. 3 wegen X § 63 SGB,

von § 28 Abs. 1 wegen I § 36 SGB,

von § 28 Abs. 2 wegen X § 35 SGB,

von § 28 Abs. 3 wegen X § 14 SGB,

von § 30 wegen X § 21 Abs. 3 SGB,

von § 31 Abs. 1 wegen X § 7 SGB,

von § 32 wegen Einfügung von I § 65 a SGB,

von § 33 wegen I § 66 SGB,

von § 34 wegen X § 62 SGB,

von § 35 wegen X §§ 13 und 24 SGB,

von §§ 37 bis 39 wegen X § 25 SGB,

von § 40 Abs. 1 und 2 wegen X §§ 42, 44 und 46 SGB,

von § 41 Abs. 1 wegen X § 43 SGB,

von §§ 42 bis 44 wegen X §§ 42 bis 46 SGB,

von § 45 wegen I § 35 SGB,

von § 46 wegen X § 16 SGB,

von § 47 wegen X §§ 48 und 64 SGB.

Zu § 17: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 81 Abs. 5 wegen Änderung von § 1 Abs. 3 BVG,

von § 81 a zur redaktionellen Klarstellung,

von § 85 Abs. 4 Satz 2 wegen Streichung von § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG und weil Vorschriften des Sozialgesetzbuches in § 88 Abs. 3 SVG für anwendbar erklärt werden,

von § 88 Abs. 2 Satz 2 zur redaktionellen Klarstellung,

von § 88 Abs. 3 Satz 1 und 2 zur redaktionellen Klarstellung,

von § 88 Abs. 3 Nr. 3, um den besonderen Verhältnissen ehemaliger Soldaten der Bundeswehr Rechnung zu tragen,

von § 88 Abs. 3 letzter Satz, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 zur redaktionellen Klarstellung,

von § 88 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 wegen Einfügung von § 81 a in das Soldatenversorgungsgesetz durch Abschnitt XIV § 99 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 ((BGBl. I S. 2485).

Zu § 18: Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Erforderlich war die Änderung von § 4 Abs. 3 wegen Änderung von § 1 Abs. 3 BVG.

Zu § 19: Änderung des Zivildienstgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 47 Abs. 6 wegen Änderung von § 1 Abs. 3 BVG,

von § 50 Abs. 4 Satz 2 wegen Streichung von § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG und weil die Vorschriften des Sozialgesetzbuches in § 51 Abs. 2 Satz 1 ZDG für anwendbar erklärt werden,

von § 51 Abs. 2 Satz 1 zur redaktionellen Klarstellung,

von § 51 Abs. 3 Nr. 1 zur redaktionellen Klarstellung.

Zu § 20: Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung

Erforderlich war die Änderung von § 6 Abs. 1 zur redaktionellen Klarstellung.

Zu § 21: Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

Erforderlich war die Änderung von § 11 Abs. 1 zur redaktionellen Klarstellung.

Zu § 22: Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 13 wegen X §§ 43, 46 und 48 SGB,

von § 14 wegen X § 48 Abs. 4 SGB,

von § 19 Abs. 1 wegen X § 20 SGB,

von § 19 Abs. 2 wegen X §§ 3 bis 7 SGB,

von § 20 Abs. 4 zur Klarstellung, daß X § 43 Abs. 3 SGB keine Anwendung findet,

von § 20 Abs. 5 aus folgenden Gründen: Nicht begünstigende Verwaltungsakte betreffen im Kindergeldrecht überwiegend nur verhältnismäßig kurze Leistungszeiträume, bei denen die kurzfristige Gewährung von Kindergeld über die Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes hinaus in Betracht kommt. Alle diese Fälle wieder aufzugreifen, ist nicht durch Billigkeitserwägungen geboten und würde zu einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand führen. Es ist daher sachgerecht, die Rücknahme für die Vergangenheit dem Ermessen der Kindergeldstellen zu überlassen. Die Regelung ist auch erforderlich, um eine einheitliche Durchführung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit sicherzustellen.

von § 22 wegen X §§ 42 bis 46 SGB,

von § 23 Abs. 1 wegen X §§ 42 bis 48 SGB,

von § 23 Abs. 3 wegen X § 64 SGB,

von § 25 Abs. 1 wegen X §§ 33 und 34 SGB,

von § 26 wegen X § 62 SGB,

von § 29 Abs. 1 Nr. 3 zur redaktionellen Klarstellung,

von § 29 Abs. 3 wegen des Wegfalls des Gemeindeeinzugsverfahrens im Sozialleistungsbereich durch das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 23: Änderung des Wohngeldgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 8 Abs. 4 aus folgenden Gründen: Die geltende starre Zweijahresfrist hat dazu geführt, daß Wohngeld- und Mietenberichte auch zur Unzeit zu erstatten waren, zum Beispiel zeitgleich mit einem Verfahren zur Novellierung des Gesetzes oder kurz danach, ohne ausreichende Daten über deren Auswirkungen. Durch die vorgesehene elastische Regelung wird gewährleistet, daß dem Bundestag in jeder Legislaturperiode wenigstens einmal über die Durchführung des WoGG sowie über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum zu berichten ist und die angegebenen Unzuträglichkeiten vermieden werden können. Zugleich wird eine gesetzliche Grundlage für den schon bisher mit dem Mietenbericht verbundenen Wohngeldbericht geschaffen. Diese gesetzliche Regelung schließt im übrigen nicht aus, daß die Bundesregierung auf Anforderung besondere Berichte, zum Beispiel über die Eckdaten der Wohngeldförderung sowie über die Mietenentwicklung für Wohnraum auf der Grundlage der laufenden Statistik, erstattet.

von § 11 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz zur redaktionellen Anpassung an den Sprachgebrauch von § 37 Einkommensteuergesetz,

von § 16 Abs. 3 Satz 3 zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut,

von § 17 Satz 2 Nr. 1 zur Klarstellung, daß es für die Erhöhung des pauschalen Abzugs vom Jahreseinkommen auf 22,5 % ausreicht, wenn lediglich Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Zum anderen ergibt sich aus der Streichung, daß ein pauschaler Abzug von 22,5 % nicht vorzunehmen ist, wenn ausschließlich Pflichtbeiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet werden.

der Überschrift des Vierten Teils wegen des Wegfalls wesentlicher Verfahrensvorschriften,

von § 23 aus folgenden Gründen: Durch die Ergänzung des § 23 um einen zweiten Absatz wird die Anwendung von I § 65 a SGB ausgeschlossen. Dem Antragsberechtigten oder den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern (§ 4 WoGG) kann auch künftig zugemutet werden, die sich im Zusammenhang mit der Erlangung von Wohngeld ergebenden, in aller Regel geringfügigen Aufwendungen selbst zu tragen. Sie entstehen dem Wohngeldempfänger in Wahrnehmung eines staatlichen Leistungsangebots, während etwa entsprechende Aufwendungen beim Empfänger von Kriegsopferfürsorge mittelbare Folge eines ihm abverlangten Sonderopfers sind und ihm nach § 32 KOVVerfG, dem I § 65 a SGB nachgebildet ist, bereits nach geltendem Recht erstattet werden. Durch den Ausschluß von Aufwendungsersatz bleibt auch ein angemessenes Verhältnis von Wohngeld und Verwaltungsaufwand gewahrt.

von § 24 Abs. 1 wegen X § 20 SGB,

von § 24 Abs. 3 wegen I § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB und wegen Neufassung von § 30 WoGG (hier: Absatz 1),

von § 25 Abs. 1wegen X §§ 3 bis 7, 21 Abs. 4 und I § 35 Abs. 2 SGB,

von § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 wegen X § 31 Abs. 4, §§ 33 und 34 SGB,

von § 28 Abs. 1 Satz 3 wegen Neufassung von § 30 WoGG (hier: Absatz 3),

von § 30 wegen Streichung von § 24 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Satz 3 sowie § 30 Abs. 1, 2 und 4 WoGG in der bisher geltenden Fassung, ferner im Hinblick auf X § 43 Abs. 2 und § 46 SGB,

von § 31 Abs. 1 und 2 wegen X § 48 SGB,

von § 31 Abs. 3 wegen X § 64 SGB,

von § 31 Abs. 4 wegen X §§ 42 bis 48 SGB,

von § 32 wegen X § 62 SGB,

von Anlage 10 Abs. 3 Nr. 3 zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut.

Zu § 24: Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Erforderlich war die Streichung von § 76 Satz 1 sowie § 85 a wegen X § 62 SGB.

Zu § 25: Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von §§ 97 und 98, weil jeder Sozialhilfeträger gehalten ist, bei Bekanntwerden einer Bedarfslage unverzüglich die notwendige Hilfe zu gewähren. Damit wird den Interessen des Hilfeempfängers in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Übernahme der Regelung von X § 2 Abs. 3 SGB könnte dagegen einen Sozialhilfeträger, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich ein Hilfeempfänger seinen tatsächlichen Aufenthalt verlegt hat, zu einer verzögerlichen Sachbehandlung verleiten, die wiederum wegen des verwaltungsaufwendigen Erstattungsverfahrens unerwünscht wäre.

von § 117 wegen X §§ 3 bis 7, 21 Abs. 4 SGB,

von § 118 wegen X § 62 SGB.

Zu § 26: Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderung von I § 35 Abs. 2 stellt klar, daß von Absatz 2 dieser Vorschrift die gleichen Stellen wie von Absatz 1 erfaßt werden sollen. Verbände sind im Rahmen der Amtshilfe nur betroffen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (öffentlich-rechtliche Verbände und Verbände als beliehene Unternehmer).

Die Änderung von I § 51 Abs. 2 hat zum Inhalt, daß sich ein Leistungsträger nicht letztlich auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe befriedigen darf. Nachdem I § 54 Abs. 3 Nr. 2 im Gesetzgebungsverfahren dahin ergänzt wurde, daß der Leistungsberechtigte durch eine Pfändung grundsätzlich nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt werden darf, wird im Schrifttum aufgrund des in I § 51 Abs. 2 angelegten Gegenteilsschlusses zu I § 51 Abs. 1 in Verbindung mit I § 54 Abs. 2 und 3 zum Teil die Auffassung vertreten, daß eine Aufrechnung nach I § 54 Abs. 2 dazu führen dürfe, daß der Leistungsberechtigte sozialhilfebedürftig wird. Die Praxis hat sich dem verschiedentlich angeschlossen. Ein solches Ergebnis kann sowohl aus sozialpolitischen Gründen als auch nach der Konzeption des Sozialgesetzbuches, die den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gemäß I § 9 in Verbindung mit § 2 Bundessozialhilfegesetz subsidiären Charakter zuweist, nicht hingenommen werden.

I § 65 a verallgemeinert den Rechtsgedanken des § 32 KOVVerfG mit Rücksicht darauf, daß die in I §§ 61 und 62 enthaltenen Obliegenheiten den Antragsteller oder Leistungsberechtigten wirtschaftlich unzumutbar belasten können. Darüber hinaus stellt die Vorschrift sicher, daß ein fehlendes Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach I §§ 61 oder 62 dem Antragsteller oder Leistungsberechtigten nicht zum Nachteil gereicht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchungsmaßnahme notwendig war. Für die Sozialhilfe kann bei Anwendung des I § 65 a i. V. m. I § 37 ein Ersatz der notwendigen Auslagen allerdings nur unter dem maßgebenden Bedarfsgesichtspunkt in Frage kommen, während der Ersatz eines Verdienstausfalls der Sozialhilfe wesensfremd ist, da Sozialhilfe nicht mehr als den entstandenen Bedarf deckt.

Zu § 27: Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

1. IV § 36 a ergänzt die Regelungen der IV §§ 31 ff. über die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Versicherungsträger; zudem beseitigt er hinsichtlich der Rentenausschüsse aufgetretene Unklarheiten. Nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle. Die Vertreterversammlung kann als zuständige Stelle das Organ bestimmen, das die betreffenden Verwaltungsakte erlassen hat, oder ein anderes Organ. Die Vertreterversammlung kann die Entscheidung über die Widersprüche jedoch auch besonderen Ausschüssen übertragen. IV § 36 a Abs. 1 Satz 1 stellt insoweit vor allem auch zum Schutz Dritter klar, daß die Vertreterversammlung diese Regelung durch Satzung treffen muß, ein bloß interner Beschluß also nicht genügt.

   Nach Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — sind Zweifel aufgetaucht, ob für die Rentenausschüsse in der gesetzlichen Unfallversicherung noch eine genügende Rechtsgrundlage besteht. IV § 36 a Abs. 1 Satz 1 stellt deshalb klar, daß in der gesetzlichen Unfallversicherung Rentenausschüsse über die förmliche Feststellung nach § 1569 a RVO entscheiden können. Die Richtlinienkompetenz des Vorstandes für die Führung der Verwaltungsgeschäfte besteht nach Absatz 1 Satz 2 auch gegenüber den besonderen Ausschüssen.

   Absatz 2 Satz 1 überläßt es dem Versicherungsträger, das Nähere zu regeln; über die besonders aufgeführten Fragen hinaus sind dies beispielsweise die Amtsdauer, die Amtsentbindung und die Entscheidungskompetenz bei Stimmengleichheit. Satz 2 bestimmt den Personenkreis, zu dem die zu bestellenden Mitglieder der besonderen Ausschüsse gehören müssen.

   Nach Absatz 3 finden für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse die für Organmitglieder, Versichertenältesten und Vertrauensmänner geltenden gesetzlichen Regelungen über das Ehrenamt, die Entschädigung und die Haftung entsprechende Anwendung.

   § 1569 b RVO ist durch die Neuregelung von IV § 36 a gegenstandslos geworden.

   Da die Einfügung von IV § 36 a vor allem zum Ziel hat, Unklarheiten zu beseitigen, die mit dem Inkrafttreten der Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (1. Juli 1977) entstanden waren, war das Inkrafttreten der Neuregelung mit Wirkung vom 1. Juli 1977 vorzusehen.

2. Erforderlich war die Änderung

   von § 93, um die bisher im 6. Buch der Reichsversicherungsordnung enthaltenen Aufgaben überschaubar zu erfassen,

   von § 96 Abs. 2 Satz 2 wegen des Wegfalls des Gemeindeeinzugsverfahrens im Sozialleistungsbereich durch das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 28: Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Erforderlich war die Einfügung von § 205 wegen Parallelität zu § 180 VwGO.

Zu § 29: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Erforderlich war die Änderung von § 180 wegen Schaffung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 30: Änderung der Kostenordnung

Erforderlich war die Änderung

von § 144 Abs. 1 zur redaktionellen Klarstellung,

von § 144 Abs. 2 wegen Streichung von § 118 BSHG.

Zu § 31: Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Erforderlich war die Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 1 wegen Streichung von § 118 BSHG.

Zu § 32: Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 4 Abs. 3

Nr. 1 wegen IV § 52 SGB,

Nr. 2 wegen IV § 33 SGB,

Nr. 3 wegen IV § 70 SGB,

Nr. 4 wegen IV § 77 Abs. 1 SGB,

Nr. 5 wegen IV § 77 Abs. 1 SGB,

Nr. 6 wegen IV § 33 SGB,

von § 7 wegen IV § 77 Abs. 1 SGB,

von § 10 Abs. 1 wegen Schaffung des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch,

von § 12 Abs. 1 Buchstabe b) wegen Nummer 8.1 Buchstabe a) des Erfahrungsberichts der Bundesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — BT-Drucksache 8/712 S. 11; die Neufassung erfordert keine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Ausgleichsleistung, wenn eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in ein Altersruhegeld umgewandelt wird; die Rahmenfrist von 25 Jahren ist in diesen Fällen vom Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an zu berechnen.

von § 12 Abs. 4 Nr. 1 wegen Nummer 8.2 letzter Absatz des Erfahrungsberichts der Bundesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung

einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — BT-Drucksache 8/712 S. 12; hierbei wird insbesondere an den Fall gedacht, daß ein Arbeitnehmer wegen einer Höherversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen, einer Lebensversicherung oder dergleichen, zu deren Finanzierung der Arbeitgeber beiträgt, der anderen Zusatzaltersversorgung nicht angehört.

von § 15 Abs. 2 Satz 2 wegen Streichung von § 1613 Abs. 5 RVO,

von § 15 Abs. 4 wegen I § 13 SGB.

Zu Artikel II Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

Zu § 33: Überleitung von Verfahren

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 96 VwVfG; eine Übernahme von dessen Absatz 2 erübrigt sich mangels konkreter Fälle.

Zu Artikel II Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

Zu § 34: Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 35: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1 Satz 1 legt das Inkrafttreten der Vorschriften fest. Absatz 1 Satz 2 enthält die übliche Klausel über das Außerkrafttreten entgegenstehender und gleichlautender Vorschriften; der Geltungsbereich ergibt sich aus Artikel I § 1 Abs. 1. Die Verordnungen sind wegen IV § 36 a SGB und der Änderung von IV § 93 SGB gestrichen. Absatz 2 erklärt die Vorschriften bereits bei Verwaltungsakten für anwendbar, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden sind. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Fälle in der Sozialversicherung, die bereits abgeschlossen waren und bei denen auch § 1744 RVO keine Anwendung finden konnte. Das spätere Inkrafttreten der in Absatz 3 genannten Vorschriften ist notwendig, um den Versicherungsträgern genügend Übergangszeitraum für die neuen Einzugsmodalitäten zu geben. Das Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten Vorschriften am Tage nach der Verkündung des Gesetzes ist erforderlich, um die notwendigen Klarstellungen im Wohngeldgesetz sowie die angegebenen Änderungen im Ersten Buch Sozialgesetzbuch frühestmöglich zu erreichen und ferner alsbald eine sachgerechte Terminierung der Berichte nach § 8 Abs. 4 WoGG zuzulassen. Entsprechend dem Klarstellungszweck war in Absatz 5 das Inkrafttreten von IV § 36 a SGB und die Streichung von § 1569 b RVO mit Wirkung vom 1. Juli 1977 vorzusehen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausführung des Gesetzes bedingt voraussehbare Mehrkosten nur wegen der Einfügung von I § 65 a SGB (Aufwendungsersatz) durch Artikel II § 26 Nr. 3. Die Vorschrift wirkt sich in den einzelnen Leistungsbereichen des Sozialgesetzbuches unterschiedlich aus. In der Kriegsopferversorgung sind keine Mehrkosten zu erwarten, da eine vergleichbare Regelung bereits geltendes Recht ist. Dasselbe gilt für die Sozialhilfe, da nach I § 65 a SGB ein Ersatz der notwendigen Aufwendungen in diesem Sozialleistungsbereich gemäß I § 37 SGB ausschließlich unter dem Bedarfsgesichtspunkt in Frage kommt, dem schon de lege lata Rechnung getragen wird. In der Sozialversicherung ergeben sich aufgrund zum Teil schon bestehender entsprechender Regelungen (vgl. z. B. §§ 194, 569 b und 1241 g RVO) sowie der bestehenden Praxis der Versicherungsträger nur geringfügige Mehrkosten. Für das Recht der Ausbildungsförderung und für das Kindergeldrecht bedeutet I § 65 a SGB zwar eine grundsätzliche Neuregelung, bedingt aber ebenfalls nur geringfügige Mehrkosten, da Untersuchungen in diesen Sozialleistungsbereichen nicht häufig anfallen. Gewisse Mehrkosten sind in der Arbeitsförderung zu erwarten. Eine Schätzung der insgesamt entstehenden Mehraufwendungen wird dadurch erschwert, daß es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, bei der nicht gesagt werden kann, inwieweit davon Gebrauch gemacht wird. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß folgende Ansätze voraussichtlich jährlich nicht überschritten werden:

Ausbildungsförderung	100 000 DM
Arbeitsförderung	150 000 DM
(davon Arbeitslosenhilfe 50 000 DM)	
Sozialversicherung	150 000 DM
(davon knappschaftliche Rentenversicherung 50 000 DM)	
Kindergeld	100 000 DM
Gesamtbetrag ...	500 000 DM

Da es sich bei den entsprechenden Aufwendungen um Verwaltungsausgaben handelt, treffen den Bund voraussichtlich Mehrkosten von 200 000 DM (Gesamtbetrag der Ansätze für die Arbeitslosenhilfe, die knappschaftliche Rentenversicherung und das Kindergeld) und die Länder voraussichtlich Mehrkosten von 100 000 DM (Ansatz für die Ausbildungsförderung). Die auf den Bund entfallenden Mehrkosten werden bei der Fortschreibung der Finanzplanung berücksichtigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Vor Artikel 1**

Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn das Gesetz sich nicht nur auf eine Regelung des Verfahrens bei Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen beschränkte. Das Gesetz würde mehr noch zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit im Sinne von § 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch beitragen, wenn auch das Verfahren bei sozialen Dienst- und Sachleistungen einbezogen würde, die in Gestalt persönlicher und sächlicher, sozialer und erzieherischer, materieller und immaterieller Hilfen erbracht werden und unverzichtbare Bestandteile und auch Kennzeichen von Sozialleistungsbereichen sind (vgl. I § 1 bis 17 SGB).

Die mit einer Kodifizierung für alle Sozialleistungsbereiche verbundenen Schwierigkeiten werden nicht verkannt. Der Bundesrat spricht sich auch gegen aufwendige und starre Reglementierungen aus, die bürokratisch wirken und eine sinnvolle Ausübung und Weiterentwicklung der genannten Verwaltungstätigkeiten hemmen würden.

Der Bundesrat bitte die Bundesregierung, bei den weiteren Arbeiten am gesamten Sozialgesetzbuch auch diesem Teil des Sozialleistungsverfahrens besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sicherzustellen, daß die in Artikel II vorgenommene Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Einzelgesetze keinen Nachteil für die in Artikel I nicht geregelten Dienst- und Sachleistungsverfahren bedeutet.

2. **Zu Artikel I im ganzen**

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben, die in zahlreichen Einzelgesetzen uneinheitlich geregelten Verfahrensbestimmungen des Sozialrechts zu bereinigen und zu vereinheitlichen. Der Gesetzentwurf ist jedoch in seiner jetzigen Form nicht geeignet, entsprechend seiner Zielsetzung die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern. Die wörtliche Wiederholung von Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes macht das Gesetz unnötigerweise umfangreich. Abweichungen von der allgemeinen Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind nur schwer erkennbar. Für die ausführenden Behörden, die bei ihrem Verwaltungshandeln häufig beide Gesetze beachten müssen, ergeben sich so unnötige Schwierigkeiten und Fehlerquellen. Einfacher, zweckmäßiger und klarer erschiene eine Regelung, die nur die Besonderheiten des sozialrechtlichen Verfahrens enthält und im übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz für anwendbar erklärt.

Die Vorschrift über die grundsätzliche Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes könnte wie folgt lauten:

„§ ...

Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die nach diesem Gesetzbuch ausgeübt wird, gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit sich aus diesem Gesetzbuch nichts Abweichendes ergibt."

Weiter wäre § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu streichen.

Im Interesse der Rechtseinheit sollten Abweichungen von der allgemeinen Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden. Auf unwesentliche oder gar rein sprachliche redaktionelle Änderungen, wie sie der Entwurf an zahlreichen Stellen enthält, sollte verzichtet werden. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß der Entwurf im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Sinne umzugestalten ist.

Unter diesem Vorbehalt nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

3. **Zu Artikel I § 1 Abs. 1 nach Satz 1**

In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz 1 a einzufügen:

„Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Ausführung von besonderen Teilen dieses Gesetzbuches, die nach Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels Bestandteil des Sozialgesetzbuches werden, gilt dies nur, soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuches mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften dieses Kapitels für anwendbar erklären."

Begründung

Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG gewähren dem Bund keine selbständige Gesetzgebungszuständigkeit für den Erlaß von Verfahrensregelungen; sie setzen vielmehr eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus und ermöglichen ihm nur, Verfahrensvorschriften als

Annex zu den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetzen zu treffen. Diese Abhängigkeit der Verfahrensvorschriften von der ihnen zugrundeliegenden materiellen Norm schließt es aus, daß bereits Verfahrensregelungen für künftige bundesrechtliche Vorschriften erlassen werden. Eine „Vorratsgesetzgebung" des Bundes ist unzulässig. Als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs, die nach Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels Bestandteil des Sozialgesetzbuches werden, gelten nicht die Vorschriften, die in Artikel II § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) aufgeführt sind.

4. **Zu Artikel I § 2 Abs. 1 Satz 1**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort „Behörden" das Wort „örtlich" einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten

5. **Zu Artikel I § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3**
§ 4 Abs. 5 Satz 2

a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 ist jeweils in der Wortverbindung „zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n)" das Wort „zuständige(n)" zu streichen.

b) In § 4 Abs. 5 Satz 2 ist das Wort „zuständige" zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Nach der Gesetzesbegründung kann bei der Bestimmung der Aufsichtsbehörde auf das Wort „fachlich" verzichtet werden, „weil die zuständige Aufsichtsbehörde sich eindeutig aus dem Gegenstandsbereich ergibt". Wenn dies zutrifft, ist auch das Wort „zuständig" entbehrlich.

Andernfalls ist die Wortverbindung des § 5 Abs. 5 VwVfG „fachlich zuständig" zu übernehmen, um gerade bei der Amtshilfe zu übereinstimmenden Regelungen zu gelangen.

6. **Zu Artikel I § 2 Abs. 3**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen, ob § 2 Abs. 3 für Verwaltungsakte mit Dauerwirkung gelten kann. Bedenken ergeben sich insbesondere aus dem bisherigen § 4 VwVfG-KOV.

7. **Zu Artikel I § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3**

In § 7 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte „, bei Amtshilfe zwischen Sozialleistungsträgern einhundertfünfzig Deutsche Mark" und Satz 3 zu streichen.

Begründung

Durch die Streichung wird der Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes wiederhergestellt. Im Amtshilferecht können besondere Gründe mit sozialem Bezug für die Sonderregelung nicht geltend gemacht werden. Das gilt für die Bagatellgrenze ebenso wie für die Zulassung von abweichenden Vereinbarungen. Vereinbarungen sind auch ohne Sonderregelung zulässig, soweit eine Einschränkung der Auslagenerstattung, die stets nur auf Anforderung erfolgt, beabsichtigt ist und soweit eine Pauschalierung an die Stelle der Einzelabrechnung treten soll.

8. **Zu Artikel I § 13 Abs. 6 Satz 1**

In § 13 ist in Absatz 6 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Bevollmächtigte und Beistände können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind."

Begründung

Anpassung an § 14 Abs. 6 VwVfG. Die in dem Gesetzentwurf vorgenommene Streichung der „Beistände" beim schriftlichen Vortrag erscheint deshalb nicht richtig, weil der mündliche Vortrag nach Absatz 4 auch vom Beistand schriftlich vorbereitet werden kann.

9. **Zu Artikel I § 16 Abs. 2 Satz 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Fassung der hier vorgesehenen Ausnahmebestimmung nicht so geändert werden sollte, daß sie eindeutig auf die Fälle organisationsmäßiger Verflechtungen zwischen den Ausschüssen und Gremien nach den §§ 368 a ff. RVO beschränkt bleibt. Die im Entwurf vorgesehene allgemeine Ausnahme „für das Verwaltungsverfahren auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen" läßt eine gegenüber den Grundsätzen des § 16 Abs. 1 bedenkliche Ausweitung der Ausnahmevorschrift zu, die durch ihren Zweck nicht gefordert wird.

10. **Zu Artikel I § 19 Abs. 2 und 4**

In § 19 sind die Absätze 2 und 4 wie folgt zu fassen:

„(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten

oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Sozialleistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen."

Begründung

Anpassung an § 23 VwVfG. Der in Absatz 1 enthaltene Grundsatz, daß die Amtssprache deutsch ist, darf nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen im Kern eingeschränkt und relativiert werden. Daraus folgt, daß in aller Regel von fremdsprachigen Schriftstücken Übersetzungen zur Akte gelangen müssen, und zwar auch dann, wenn die im Einzelfall zuständigen Sachbearbeiter die jeweilige Fremdsprache beherrschen sollten. Der Verwaltungsvorgang muß auch für andere Bedienstete, insbesondere auch für Vorgesetzte, welche die betreffende Fremdsprache nicht beherrschen, zugänglich und verständlich sein. Zu bedenken ist auch, daß in einem späteren Rechtsstreit vor den Sozialgerichten die Gerichtssprache ebenfalls grundsätzlich deutsch ist, so daß in diesem Fall die fehlenden Übersetzungen nachgeholt werden müßten. Die vorgeschlagene Fassung des Satzes 1 des Absatzes 2 als Sollvorschrift schließt den — wohl relativ seltenen Fall — nicht aus, daß bei einer einfachen Eingabe, die sofort und ohne Komplikationen erledigt werden kann, der sprachkundige Beamte ausnahmsweise auf die Beschaffung einer Übersetzung verzichtet.

11. **Zu Artikel I § 19 Abs. 2 und 4**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu § 19 zu prüfen, ob die Bestimmungen in Absatz 2 Satz 1 bis 3 und in Absatz 4 über die Fristsetzung bei dem Verlangen nach der Vorlage von Übersetzungen besser koordiniert werden können.

Begründung

Im Hinblick auf die Regelung in Absatz 4 stellt sich die Frage, ob die Behörde nicht in jedem Fall, in dem sie eine Übersetzung verlangt, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach Absatz 4 eine Frist setzen müßte. Da die Behörde in den Fällen, in denen sie eine Übersetzung benötigt, nicht wird erkennen können, ob es sich um ein Schriftstück i. S. des Absatzes 4 handelt, dürften Fristsetzung und Belehrung generell erforderlich sein. Die Fristsetzung erübrigt auch die nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche, im Einzelfall jedoch schwierig zu treffende Feststellung, ob eine Übersetzung nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne „unverzüglich" vorgelegt worden ist.

12. **Zu Artikel I § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3**

In § 21 sind in Absatz 3 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die Abweichung von § 26 Abs. 3 VwVfG ist unbegründet.

Die Ausdehnung der der Behörde zur Verfügung stehenden Beweismittel weitet das Verwaltungsverfahren und die Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes aus. Das Verwaltungsverfahren wird länger und teurer.

Überdies ist die Aussage in Satz 2 wenig konkret, da es im Einzelfall schwer sein dürfte zu bestimmen, ob eine Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens „unabweisbar" ist.

Mit der Streichung von Satz 2 entfällt auch Satz 3.

13. **Zu Artikel I § 21 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz**

In § 21 Abs. 3 Satz 4 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Die Abweichung von § 26 Abs. 3 Satz 2 VwVfG ist unbegründet. § 13 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen regelt ausdrücklich Vereinbarungen der Entschädigung.

14. **Zu Artikel I § 21 Abs. 4**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 31 Abs. 2 der Abgabenordnung 1977 geändert werden muß, um eine volle Gegenseitigkeit der Auskunftspflichten zwischen der Finanzverwaltung und den Sozialleistungsträgern herbeizuführen.

15. **Zu Artikel I § 24 nach Absätzen 1, 4 Satz 3, Artikel II § 16 Nr. 1 (§ 36 VwVfG-KOV)**

a) In § 24 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Anderen Personen kann ohne Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Akteneinsicht nur gestattet werden, wenn ein wissenschaftliches Interesse an der Einsicht in die Akten besteht und gewährleistet ist, daß der Beteiligte dadurch keinen Nachteil erleidet."

b) In § 24 Abs. 4 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Über die Gestattung der Akteneinsicht nach Absatz 1 a entscheidet der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter."

c) In Artikel II § 16 Nr. 1 ist das Zitat „bis 35" durch das Zitat „bis 36" zu ersetzen.

Begründung zu a) bis c)

Die notwendige wissenschaftliche Durchdringung des Sozialleistungssystems ist ohne Aktenauswertung größeren Ausmaßes nicht möglich. Dem soll die vorgesehene Verfahrensermächtigung dienen, die an eine Regelung im Bereich der Kriegsopferversorgung (§ 36 KOV-VerfG) anknüpft. Ein Mißbrauch wird einmal dadurch ausgeschlossen, daß gewährleistet sein muß, daß den Beteiligten kein Nachteil erwächst, außerdem dadurch, daß die Entscheidung dem Behördenleiter oder seinem allgemeinen Vertreter vorbehalten wird.

16. **Zu Artikel I § 24 Abs. 5 Satz 1 und 2**

In § 24 Abs. 5 sind

a) in Satz 1 nach dem Wort „Behörde" die Worte „gegen Erstattung der Kosten" einzufügen,

b) der Satz 2 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Es ist kein Grund ersichtlich, der gebietet, abweichend von den in der Gesetzesbegründung angeführten Vorschriften den Ersatz der Aufwendungen der Behörde von einem zweifachen Ermessen abhängig zu machen. Die Verwaltungstätigkeit würde hierdurch unnötig erschwert und die Verwaltungskosten würden vermehrt. Wer einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, hat die Kosten hierfür zu tragen.

17. **Zu Artikel I §§ 25, 26**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge zur Lösung des folgenden Problems zu machen:

Es kommt nicht selten vor, daß ein Berechtigter in der Erwartung, auf Antrag bestimmte Leistungen (z. B. Erziehungsbeihilfe nach dem BVG) zu erhalten, davon absieht, vorsorglich eine nachrangige Leistung (z. B. Ausbildungsförderung nach dem BAföG) zu beantragen. Wird der Antrag auf die vorrangige Leistung — möglicherweise nach einem längeren Verwaltungsverfahren — abgelehnt oder die bereits gewährte Leistung nachträglich entzogen, so sind häufig Antragsfristen versäumt, oder der Antragsteller wird auf eine zeitlich begrenzte Rückwirkung verwiesen (z. B. nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BAföG).

Andere Lösungswege scheiden gewöhnlich aus:

- Ein eindeutig auf eine bestimmte Leistung gerichteter Antrag kann nicht in einen Antrag auf eine andere Leistung umgedeutet werden.
- Eine Aufforderung an alle Antragsteller, vorsorglich auch nachrangige Leistungen zu beantragen, würde die Behörden auf unvertretbare Weise belasten.

Für einen Teilbereich ist eine gesetzliche Lösung in § 9 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz enthalten.

Die anzustrebende Regelung sollte auch die Fälle erfassen, in denen bei gleichem Leistungszweck verschiedene Personen antragsberechtigt sind (z. B. Erziehungsbeihilfe für das Kind eines Beschädigten auf Antrag des Beschädigten, Ausbildungsförderung nach dem BAföG für dasselbe Kind auf Antrag des Kindes).

18. **Zu Artikel I §§ 27 und 28**

Die §§ 27 und 28 sind zu streichen.

Begründung

Die §§ 33, 34 VwVfG und die diesen Vorschriften entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder verleihen den durch Verordnung näher bestimmten Behörden eine umfassende Beglaubigungsbefugnis. Diese erstreckt sich auch auf diejenigen Rechtsmaterien, welche vom Anwendungsbereich des VwVfG ausgenommen sind. Denn die Beglaubigung ist nicht Verwaltungstätigkeit im Rahmen des Vollzugs bestimmter Rechtsmaterien, sondern eine eigenständige Service-Leistung der Verwaltung für den Bürger, die lediglich in einem gewissen allgemeinen Zusammenhang mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben stehen muß. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 33, 34 VwVfG oder der diesen Vorschriften entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder ist daher nur, daß für die beglaubigende Behörde das VwVfG bzw. das entsprechende Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes in irgendeinem Teilbereich überhaupt Anwendung findet.

Einer eigenen Regelung der Beglaubigungsbefugnis für den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches bedarf es unter diesen Umständen nicht.

Bund und Länder wären ansonsten gezwungen, auch insoweit gleichlautende Ausführungsverordnungen zu erlassen. Ein Nebeneinander dieser Verordnungen und der bereits erlassenen, auf den § 33, 34 VwVfG beruhenden Verordnungen würde nur Verwirrung stiften und damit den bestehenden Rechtszustand verschlechtern.

19. **Zu Artikel I § 29**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eindeutig im Gesetzestext selbst klarzustellen, daß die sogenannten Schalterakte Verwaltungsakte im Sinne des § 29 sind. Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf reicht dafür nicht aus.

20. **Zu Artikel I § 30 Abs. 2 nach Nummer 5**

In § 30 Abs. 2 sind nach Nummer 5 folgende Worte einzufügen:

„oder beschränkt werden auf einen Teil seines Gegenstandes, soweit es ohne zusätzliche Beschwer für einen der Beteiligten möglich ist."

Begründung

Insbesondere für aufsichtsbehördliche Genehmigungen muß die Teilbarkeit von Verwaltungsakten ausdrücklich geregelt werden. Sie wird bisher bei Genehmigungen überwiegend für unzulässig erklärt, sollte aber im Interesse des Antragstellers und auch Dritter sowie der entscheidenden Behörde zugelassen werden. Teilgenehmigungen, etwa für Satzungen, Baumaßnahmen und Vermögensanlagen sowie für Dienstordnungen und Stellenpläne, können sinnvoll zur Klärung der Sachfragen und zur Förderung des Verfahrens beitragen, indem ein Teil der Entscheidung bereits ins Werk gesetzt und der noch nicht entscheidungsreife oder streitige Teil auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Die Vorschriften über teilweise Wirksamkeit, Fehlerhaftigkeit, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 37, 38, 43 bis 46, 48) machen die Zulassung der Teilbarkeit nicht entbehrlich, sondern setzen die Teilbarkeit voraus.

21. **Zu Artikel I § 34**

In § 34 sind vor dem Wort „Beteiligte" einzufügen die Worte „durch ihn beschwerte".

Begründung

In Fällen, in denen der Antragsteller durch den Verwaltungsakt nicht beschwert ist, erscheint eine Rechtsmittelbelehrung überflüssig.

22. **Zu Artikel I § 35 Abs. 1 Satz 3**

In § 35 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Satz 3 ist entbehrlich, weil der Regelungsinhalt (Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte) durch Absatz 5 ausreichend erfaßt wird.

23. **Zu Artikel I § 35 Abs. 4 Satz 1**

In § 35 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil in der jeweils vorgeschriebenen Weise entweder ortsüblich oder in der sonst für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Art bekanntgemacht wird."

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen Bekanntgabe in der ortsüblichen oder der sonst für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Weise. Maßgebend sind vielmehr die für den Einzelfall vorgesehenen Bestimmungen.

24. **Zu Artikel I §§ 42 bis 48**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die §§ 42 bis 48 mit dem Ziel einer Anpassung an die §§ 48 ff. VwVfG zu überprüfen.

Begründung

Der mit der Neukonzeption dieser Vorschriften verfolgte Zweck, die Rücknahme-, Widerrufs-, Aufhebungs- und Erstattungsregelungen übersichtlicher und klarer zu gestalten, wird mit der vorliegenden Fassung nicht erreicht. Insbesondere für Behörden, die sowohl das Verwaltungsverfahrensgesetz als auch das Verfahrensrecht der Sozialverwaltung zu beachten haben, sind die Abweichungen vom Verwaltungsverfahrensgesetz schwer erkennbar und verständlich. Es sollte eine Vereinfachung unter Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Weise angestrebt werden, daß dessen Grundsätze im Ausgangspunkt übernommen, die notwendigen allgemeinen Abweichungen als solche konzipiert und kenntlich gemacht und Spezialregelungen aus einzelnen Leistungsbereichen (z. B. § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 3; § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4; § 48 Abs. 2) in besondere Teile des Sozialgesetzbuchs verwiesen werden, in denen ohnehin weitere Sonderregelungen verbleiben sollen. Auch die Fassung der Vorschriften im einzelnen sollte mit dem Ziel, einfache und klare Bestimmungen zu erlassen, überprüft werden.

25. **Zu Artikel I § 46 Abs. 1 Satz 1**

In § 46 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung

vorgelegen haben" zu ersetzen durch die Worte „die für den Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung maßgebend gewesen sind".

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Änderung entspricht § 622 Abs. 1 RVO und § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG. Sie verdeutlicht, daß es sich um Verhältnisse handeln muß, auf denen die Entscheidung beruht.

26. **Zu Artikel I § 46 Abs. 1 Satz 2**

In § 46 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Ausweitung und Verallgemeinerung der in § 40 Abs. 2 KOV-VerfG enthaltenen Regelung ist nicht berechtigt.

§ 40 Abs. 2 KOV-VerfG gilt nur für die Versorgungsverwaltung. Die Vorschrift gilt nur zugunsten des Berechtigten und setzt einen Antrag voraus. Von allen diesen Einschränkungen löst sich der Entwurf.

Eine Änderung der Rechtsprechung läßt sich nicht mit einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder der Rechtslage gleichsetzen, ohne die Bestandskraft von Verwaltungsakten und die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens auszuhöhlen. Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG bleiben nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer gemäß § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm beruhen, grundsätzlich unberührt, obwohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG Gesetzeskraft hat.

Für die Vorschrift besteht auch kein Bedürfnis, da die übrigen Vorschriften des Entwurfs ausreichen, um die Fragen zu lösen, die sich aus einer Änderung der Rechtsprechung ergeben.

27. **Zu Artikel I § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3**

In § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 sind nach dem Wort „Anspruchs" die Worte „oder zur Erhöhung des Kostenbeitrages" einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Erhöhung des Kostenbeitrages muß dem Wegfall bzw. der Minderung des Anspruchs gleichgestellt werden.

28. **Zu Artikel I § 46 Abs. 2 Satz 1 und 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu klären, ob nicht

a) in Satz 1 die Worte „eine Erhöhung der Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, der" ersetzt werden sollten durch die Worte „die neue Leistung nicht höher sein, als",

b) in Satz 2 die Worte „Der durch die Bestandskraft geschützte Betrag" ersetzt werden sollten durch die Worte „Die durch die Bestandskraft geschützte Leistungshöhe".

Die Gesetzesbegründung stellt allein auf die Höhe der Leistung ab und beschränkt sich nicht auf eine bestimmte Leistungsart. Der im Gesetzestext verwendete Begriff des „Betrages" würde aber die Regelung nur auf Geldleistungen anwendbar machen. Den Vorstellungen des Entwurfs könnte mit einem abgeänderten Gesetzestext entsprochen werden.

29. **Zu Artikel I § 48 Abs. 1 Satz 3**

In § 48 Abs. 1 Satz 3 ist der Satzteil „, oder soweit ein Verwaltungsakt im Hinblick auf § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 4 aufgehoben worden ist" durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Erstattungspflichtige auch nicht in den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 berufen. Dies gilt auch für die Fälle des § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die die Aufhebung des Verwaltungsaktes begründet haben."

B e g r ü n d u n g

Entsprechend dem Schrifttum zu § 48 Abs. 2 Satz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Kopp, Anm. 11 zu § 48 VwVfG) ist davon auszugehen, daß Absatz 1 Satz 3 an die Stelle von § 819 BGB tritt und damit die Fälle abschließend regelt, in denen sich der Erstattungspflichtige auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen kann.

Es ist ungerechtfertigt, in den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 zwar eine rückwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten vorzusehen, aber die Möglichkeit einzuräumen, daß sich der Erstattungspflichtige auf den Wegfall der Bereicherung beruft. Wer schuldhaft einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen der Verhältnisse nicht nachkommt, verdient keinen Vertrauensschutz und darf sich daher auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen dürfen.

Ähnlich verhält es sich mit den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. Hier besteht kein wesentlicher Unterschied zu den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4. Ob der Anspruch kraft Gesetzes bereits bei Erlaß des Verwaltungsaktes ruhte oder ob er nach Erlaß des Verwaltungsaktes zum Ruhen gekommen ist, kann nicht eine unterschiedliche Behandlung für den Wegfall der Bereicherung rechtfertigen. Entsprechend § 819 Abs. 1 BGB kann es allenfalls auf den Zeitpunkt ankommen, zu dem der Erstattungspflichtige von den Umständen Kenntnis erhielt, die die

Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes zur Folge haben.

Der Vorschlag schließt sich der Terminologie des Entwurfs an.

30. **Zu Artikel I § 48 Abs. 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es mit den Prozeßgesetzen in Einklang steht, § 48 Abs. 2 — wie die Begründung dies hervorhebt — auf die Fälle zu erstrecken, in denen Leistungen auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils erbracht worden sind. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind für diesen Fall die Rechtsfolgen durch § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 717 Abs. 2 ZPO, im sozialgerichtlichen Verfahren durch § 202 SGG i. V. m. § 717 Abs. 2 ZPO bestimmt (vgl. BSGE 27, S. 102; Meyer-Ladewig, SGG 1977, § 199 Rdnr. 3). Falls für das sozialgerichtliche Verfahren in diesem Punkt eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich gehalten wird, sollte sie im Sozialgerichtsgesetz und in sachlicher Übereinstimmung mit der Rechtslage nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgenommen werden.

31. **Zu Artikel I § 48 nach Absatz 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in § 48 folgender Absatz 2 a einzufügen ist:

„(2 a) Wird ein Verwaltungsakt auf Grund eines Vorbehalts aufgehoben, sind die unter Vorbehalt gewährten Leistungen zu erstatten, ohne daß sich der Erstattungspflichtige auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann."

Begründung

Unter Absatz 2 fallen — abweichend von der Begründung — nicht in erster Linie Leistungen, die auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren, später aufgehobenen Urteils erbracht worden sind. Da gerichtliche Entscheidungen im Sozialrecht in der Regel nur über den Grund des Anspruchs ergehen, werden Leistungen meist auf der Grundlage eines sogenannten Ausführungsbescheides erbracht. Ist die Entscheidung des Gerichts nicht endgültig, wird der Bescheid mit einem Vorbehalt für den Fall einer anderweitigen gerichtlichen Entscheidung versehen. Leistungen auf der Grundlage eines derartigen Bescheides fallen nicht unter Absatz 2 des Entwurfs, da sie auf Grund eines Verwaltungsaktes und auch nicht zu Unrecht erbracht wurden.

Leistungen ohne Verwaltungsakt im Sinne von Absatz 2 können — entgegen der Begründung zu § 29 — Geld- und Sachleistungen einschließlich der Bar- und Sachleistungen der Heil- und Krankenbehandlung, Reisekosten und anderes sein (BSG 25, 280; 32, 52/54; 32, 150/157 ff.; Kopp, Anm. 2 e zu § 35 VwVfG).

Der Entwurf regelt bisher nicht die Fälle, in denen sich im Laufe des weiteren Verfahrens herausstellt, daß auf Leistungen, die unter Vorbehalt gewährt wurden, von Anfang an kein Anspruch bestand. Derartige Leistungen sind entsprechend einem allgemeinen Grundsatz des öffentlichen Rechts als zu Unrecht geleistete Zahlungen der öffentlichen Hand zu erstatten (BSG 29, 6/7; 31, 23/29; 32, 52/54; vgl. auch § 47 Abs. 1 KOV VerfG). Auf Grund des Vorbehalts kann in diesen Fällen kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand der gewährten Leistungen gewachsen sein, so daß der Einwand des Wegfalls der Bereicherung auszuschließen ist.

32. **Zu Artikel I §§ 51, 52, 53, 56 und 58**

Es sind in § 51 der Absatz 2 sowie in § 52 der Absatz 2, § 53 der Absatz 3 und in § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 Satz 1 jeweils das Zitat „Abs. 1" zu streichen.

Begründung

Für die Einschränkung des Anwendungsbereiches des öffentlich-rechtlichen Vertrages in § 51 Abs. 2 ist sachlich kein Raum. Die schon im Verwaltungsverfahrensgesetz getroffene rechtspolitische Grundsatzentscheidung, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ein recht weites Anwendungsfeld zu sichern, sollte auch für das Verwaltungsverfahren des Sozialgesetzbuches übernommen werden. Triftige Gründe für die in § 51 Abs. 2 vorgesehene Einschränkung bestehen nicht, denn auch in den Fällen, in denen ein Rechtsanspruch auf eine Sozialleistung besteht, kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, etwaige Unklarheiten über Grund und Höhe eines Anspruchs durch Vereinbarung außer Streit zu bringen. Befürchtungen, daß der Anspruchsberechtigte — etwa durch rechtsmißbräuchliches Verhalten der Behörde — benachteiligt werden könnte, erscheinen schon deshalb unbegründet, weil in diesen Fällen die allgemeinen Rechtsgrundsätze (insbesondere etwa über Anfechtungen, Wegfall der Geschäftsgrundlage u. ä.) zum Zuge kämen.

Im übrigen Folgeänderungen.

33. **Zu Artikel I § 58 Abs. 1 Satz 3**

In § 58 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „zuständigen" zu streichen.

Begründung

Ohne die Verbindung mit dem Wort „fachlich" hat das Wort „zuständig" keinen Regelungsgehalt mehr. Es ist überflüssig und damit zu streichen.

34. **Zu Artikel I § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2**

In § 62 Abs. 2 Satz 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. im Sozialhilferecht und im Recht der Kriegsopferfürsorge aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,".

Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Vergünstigung, die Sozialhilfeempfängern zugebilligt wird, den Kriegsopferfürsorgeberechtigten vorzuenthalten.

35. **Zu Artikel I § 63 Abs. 1 Satz 2**

In § 63 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

§ 27 Abs. 3 KOV-VerfG enthält in der Tat eine Abweichung von dem Grundsatz, daß Bundesbehörden nach Bundesrecht, Landesbehörden nach Landesrecht zustellen. Da der Entwurf diesen Grundsatz — der auch der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes entspricht — übernimmt, ist nicht einzusehen, warum die bisherige Abweichung erhalten und sogar noch auf den gesamten Bereich des Bundesversorgungsgesetzes ausgedehnt werden soll. § 27 Abs. 3 KOV-VerfG gilt nämlich nach § 1 KOV-VerfG nur für die Besorgungsbehörden und nicht für die übrigen in I § 24 Abs. 2 SGB genannten Stellen, die das Bundesversorgungsgesetz zu vollziehen haben. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

36. **Zu Artikel I § 64 Abs. 1 Satz 3**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 64 in Absatz 1 der Satz 3 gestrichen werden kann.

Begründung

Die Verweisung in Absatz 1 Satz 1 auf das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz erfaßt — im Gegensatz zu der bisher im Bereich der Sozialversicherung geltenden Regelung des § 28 Abs. 1 RVO, die nur die Art und Weise der Beitreibung erfaßte — auch die Zuständigkeitsregelung. Soweit hiernach die Sozialleistungsträger Vollstreckungsbehörde sind, sollten sie die hieraus sich ergebenden Aufgaben selbst wahrnehmen können. Für eine § 404 Abs. 4 RVO entsprechende Regelung, die die Wahrnehmung dieser Aufgaben von der Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten abhängig macht, ist ein sachliches Bedürfnis nicht ersichtlich. Eine wirksame Kontrollfunktion, die nach den bisherigen Erfahrungen auch nicht erforderlich ist, kommt dieser Regelung ohnedies nur in beschränktem Umfang zu, nachdem Absatz 4 auch ohne Bestellung von Vollstreckungsbeamten die Vollstreckung in entsprechender Anwendung der ZPO zuläßt.

37. **Zu Artikel I § 64 Abs. 2**

§ 64 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zur Streichung des § 63 Abs. 1 Satz 2 (Ziffer 35).

38. **Zu Artikel I § 64 Abs. 3 Satz 2**

In § 64 Abs. 3 sind in Satz 2 die Worte „und 3" zu streichen.

Begründung

Es ist dem jeweiligen Landesverwaltungsvollstreckungsrecht zu überlassen, ob und in welchem Umfang es ermöglichen will, daß die Behörden bei der Beitreibung von Forderungen durch eigene Vollstreckungsbeamte tätig werden.

39. **Zu Artikel I § 64 Abs. 4**

In § 64 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Die Vollstreckung aus einem Verwaltungsakt in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung stellt eine grundlegende Abweichung von dem in den Ländern geltenden System der Verwaltungsvollstreckung dar, für die in der vorgesehenen allgemeinen Anwendung kein Bedürfnis besteht und die in der Verwaltungspraxis zu neuen Unklarheiten Anlaß geben wird.

40. **Zu Artikel II § 1 nach Nummer 1** (§ 19 BAföG)

In Artikel II § 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

‚1a. Nach § 18 a wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung (§ 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung

1. für abgelaufene Monate in voller Höhe,
2. im übrigen für jeden Monat des Bewilligungszeitraums bis zur Höhe von 20 vom Hundert des Bedarfs nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2, höchstens aber bis zur Hälfte des Förderungsbetrages

aufgerechnet werden."'

Begründung

Im Bereich der Ausbildungsförderung sind besondere Verhältnisse gegeben, die eine Sonderregelung der Aufrechnungsvoraussetzungen zwingend erfordern. Die Bedarfssätze für Lebensunterhalt und Ausbildungsaufwand weichen zum Teil nicht unerheblich von den Sätzen für die Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt ab. Die Fälle der Rückforderung sind, insbesondere wegen der unter Vorbehalt zu leistenden Abschlags- und Weiterzahlungen (§ 51 Abs. 2, § 50 Abs. 4 BAföG), weitaus häufiger als in anderen Sozialleistungsgesetzen. Durch die Begrenzung der Aufrechnungsmöglichkeit auf 20 vom Hundert des Bedarfs bei laufenden Leistungen werden Härten ausgeschlossen. Die vorgesehene Ergänzung des § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hätte zur Folge, daß Aufrechnungen mit Ansprüchen auf Rückforderung von Ausbildungsförderung häufig — vor allem im Schulbereich — ausgeschlossen wären.

Die vorgeschlagene, nach § 37 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nur für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Sonderregelung läßt sich, wie Erfahrungen seit Jahren beweisen, ohne Probleme im maschinellen Verfahren anwenden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist hingegen maschinell nicht durchführbar.

41. **Zu Artikel II § 1 Nr. 2** (§ 20 Abs. 1 BAföG)

Artikel II § 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die durch Artikel II § 1 Nr. 2 vorgesehene Aufhebung von § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist weder sachgerecht noch zweckmäßig. Die bisherige Regelung für die Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte und die Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen ist auf die Besonderheiten des geförderten Personenkreises zugeschnitten und hat sich als sehr praktikabel erwiesen. Ihre Ersetzung durch die §§ 42 bis 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wird den Verwaltungsaufwand erheblich steigern und den Nutzen für die öffentlichen Haushalte reduzieren.

42. **Zu Artikel II § 1 nach Nummer 2** (§ 45 a BAföG)

In Artikel II § 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

‚2a. Es wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Wechsel der Zuständigkeit

(1) Ändern sich im Laufe der Ausbildung, die die örtliche und sachliche Zuständigkeit begründenden Umstände, so geht — vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 — die Zuständigkeit für sämtliche Verwaltungshandlungen einschließlich eines Rechtsbehelfsverfahrens mit dem Eintritt dieser Umstände auf das neu zuständige Amt über.

(2) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, so muß das bisher zuständige Amt für Ausbildungsförderung bewilligte Leistungen noch so lange erbringen, bis sie von dem nunmehr zuständigen Amt fortgesetzt werden.

(3) Es sind geltend zu machen

1. Ansprüche nach den §§ 37 und 38 von dem Amt für Ausbildungsförderung, das den Anspruch übergeleitet hat,
2. Ansprüche nach § 47 a von dem Amt für Ausbildungsförderung, das den Anspruch erstmals geltend gemacht hat.

(4) Für die Förderung einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 ist ausschließlich das nach § 45 Abs. 4 bestimmte Amt für Ausbildungsförderung zuständig."'

Begründung

Die im Gesetzentwurf in Artikel I § 2 für den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit vorgesehenen Regelungen werden den im Ausbildungsförderungsrecht gegebenen besonderen Verhältnissen nicht gerecht. Vor allem im Hochschulbereich kommt es wegen des Wechsels der Ausbildungsstätten sehr oft zu Änderungen der örtlichen Zuständigkeit. Die im Interesse der Auszubildenden liegende zügige Weitergewährung der Förderungsleistungen erfordert — anders als in den Fällen des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs — einheitliche und eindeutige Festlegungen der örtlichen Zuständigkeit. Im Ausbildungsförderungsrecht ist zudem die sachliche Zuständigkeit für die Förderung im Schul- und Hochschulbereich unterschiedlich geregelt. Die Auswirkungen des Wechsels der sachlichen Zuständigkeit müssen gesetzlich geklärt sein.

43. **Zu Artikel II § 2 Nr. 12** (§ 230 Abs. 1 Nr. 1 AFG)

In Artikel II § 2 ist die Nummer 12 zu streichen.

Begründung

Artikel I § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 kann nicht bußgeldbewehrt werden, weil diese Vorschrift ebensowenig wie § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwVfG eine Rechtspflicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten begründet; § 21 Abs. 1 enthält lediglich eine — nicht abschließende — Aufzählung der rechtlich zulässigen Beweismittel. Ihnen entsprechende Rechtspflichten sind an anderen Stellen in den Leistungsgesetzen geregelt (z. B. in § 318 a Abs. 1 RVO).

44. **Zu Artikel II § 4 nach Nummer 4** (§ 414 b RVO)
In § 4 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

‚4a. In § 414 b ist in Absatz 1 folgender Satz 4 anzufügen:

„§ 34 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."'

Begründung

Für die Landesverbände und Bundesverbände kann nichts anderes als für ihre Mitglieder gelten. Infolgedessen muß IV § 34 Abs. 2 Satz 1 SGB auch für die Verbände für entsprechend anwendbar erklärt werden.

45. **Zu Artikel II § 4 nach Nummer 4 a — neu —** (§ 414 e Satz 2 RVO)

In § 4 ist nach der neuen Nummer 4 a folgende Nummer 4 b einzufügen:

‚4 b. In § 414 e Satz 2 wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) Vereinheitlichung der elektronischen Datenverarbeitung im Verbandsbereich, insbesondere durch Schaffung und Betrieb von Rechenzentren."'

Begründung

Mit dieser Vorschrift wird die bisher fehlende rechtliche Grundlage für eine Vereinheitlichung der EDV auf Verbandsebene geschaffen. Sie ist im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig.

46. **Zu Artikel II § 15 Nr. 2 Buchtsabe b** (§ 1 Abs. 3 Satz 3 — neu — BVG)

In § 15 Nr. 2 Buchstabe b ist der letzte Halbsatz des neu einzufügenden Satzes 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„§ 43 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten; § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt."

Begründung

dient der Klarstellung.

47. **Zu Artikel II § 15 Nr. 2** (§ 1 Abs. 3 BVG)

Entsprechend der in Artikel II § 15 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des § 1 Abs. 3 BVG werden durch Artikel II §§ 17, 18 und 19 des Entwurfs das Soldatenversorgungsgesetz, das Häftlingshilfegesetz und das Zivildienstgesetz geändert. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die gleichen Erwägungen, aus denen diese Gesetze geändert werden, auch eine Änderung des Bundesseuchengesetzes gebieten.

48. **Zu Artikel II § 16 Nr. 1** (VwVfG-KOV)

In § 16 Nr. 1 sind die Worte „7 bis 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1" zu ersetzen durch die Worte „7 bis 12 Abs. 1".

Begründung

Die Änderung bezweckt eine Streichung auch des § 11 Abs. 2 Satz 1. Diese Vorschrift hat in der Vergangenheit kaum praktische Bedeutung gehabt. Soweit der Bund nach X § 12 SGB begehrt, zum Verwaltungsverfahren hinzugezogen zu werden, wird diesem Begehren auch ohne weitere Vorschrift entsprochen.

49. **Zu Artikel II § 16 Nr. 1** (VwVfG-KOV)

In § 16 Nr. 1 ist das Zitat „sowie Abs. 2 und 3" zu ändern in „sowie Abs. 2".

Begründung

Bei der Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts spielen Teilbescheide nach § 22 Abs. 3 VfG-KOV eine erhebliche Rolle. Die genannte Vorschrift hat sich bewährt und sollte wegen ihrer Bedeutung, die noch über die des § 22 Abs. 5 VfG-KOV hinausgeht, ebenso wie diese bestehenbleiben. Die in der Begründung des Entwurfs angegebene Möglichkeit eines Vorschusses nach I § 42 SGB ist kein angemessener Ersatz für einen Teilbescheid.

50. **Zu Artikel II § 16 Nr. 1** (VwVfG-KOV)

In § 16 Nr. 1 sind das Zitat „§ 32" zu ändern in „§§ 32, 34" und das Zitat „§§ 42 bis 47" zu ändern in „§§ 42 bis 46 Abs. 1, § 47".

Begründung

§ 33 VwVfG-KOV sollte nicht gestrichen werden. Entgegen der kurzen Bemerkung hierzu in der Begründung erscheint diese Vorschrift keineswegs entbehrlich. Infolge des korrekten Verhaltens des weitaus überwiegenden Teils der Versorgungsberechtigten braucht sie zwar glücklicherweise nur selten angewandt zu werden, sie gibt aber doch in den wenigen Ausnahmefällen der Versorgungsbehörde meist die Möglichkeit, die betreffenden Versorgungsberechtigten sehr rasch dazu zu bringen, von ihrem unsachlichen Verhalten abzulassen. Weiterhin ist insoweit zu berücksichtigen, daß § 192 SGG für das Verfahren vor den Sozialgerichten eine entsprechende Regelung vorsieht und auch dem § 61 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs (Erstattung der Kosten im Vorverfahren) dieses Prinzip zugrunde liegt. Es ist daher nicht einzusehen, warum für das Verwaltungsverfahren der Versorgungsbehörde die bisher gegebene Möglich-

keit genommen werden soll, einem Beteiligten usw. entsprechende Mutwillenskosten aufzuerlegen.

Durch den bisherigen § 46 Abs. 2 VwVfG-KOV soll schon der bloße Verdacht vermieden werden, daß die vorbereitende Bearbeitung und Entscheidung über das Begehren eines bei einer Versorgungsdienststelle beschäftigten Antragstellers durch persönliche Zu- und Abneigung eines Kollegen der gleichen Dienststelle beeinflußt werden könnte. Die §§ 16 und 17 des Entwurfs tragen diesem Anliegen nicht in gleichem Umfange Rechnung. Die in der Praxis sehr bewährte und in erheblichem Maße zum Betriebsfrieden beitragende Vorschrift des § 46 Abs. 2 VwVfG-KOV sollte daher aufrecht erhalten werden.

51. **Zu Artikel II § 16 Nr. 1** (VwVfG-KOV)

In § 16 Nr. 1 ist das Zitat „§§ 37 bis 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1" zu ersetzen durch das Zitat „§§ 37 bis 41".

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Fassung soll erreicht werden, daß die § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 2 VwVfG-KOV gestrichen werden. Für die Beibehaltung dieser vom Verwaltungsverfahrensgesetz abweichenden Vorschriften, die auch im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts Sondervorschriften darstellen (vgl. § 2 Satz 1), besteht, wie die Praxis gezeigt hat, kein Bedürfnis. Im übrigen gibt § 2 Satz 3 VwVfG-KOV, der nach dem vorliegenden Entwurf weitergelten soll, hinreichende Möglichkeiten, die Landesversorgungsämter an Entscheidungen der Versorgungsämter zu beteiligen.

52. **Zu Artikel II § 23 nach Nummer 1** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WoGG) und **nach Nummer 8** (§ 41 WoGG),

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

‚1 a. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Insasse eines Heimes, das überwiegend Wohnzwecken dient" durch die Worte „Heimbewohner, der sich in einem Heim überwiegend zu Wohnzwekken aufhält" ersetzt.'

b) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8 a einzufügen:

‚8 a. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Sonderregelung für die Antragberechtigung von Heimbewohnern

Heimbewohner, die durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 aufgrund des ... (Name des Änderungsgesetzes) an sich ihr Antragrecht verloren haben, denen aber bis zu diesem Zeitpunkt Wohngeld gewährt worden ist, bleiben noch fünf Jahre lang antragberechtigt."'

c) § 35 Abs. 4 ist dahin zu ergänzen, daß auch die neu einzufügenden Nummern 1 a und 8 a in Artikel II § 23 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

B e g r ü n d u n g zu a)

Zur Zeit ist die Antragberechtigung pflegebedürftiger Insassen eines kombinierten Wohn- und Pflegeheimes von der Zufälligkeit abhängig, daß in dem Heim die Anzahl der Pflegebetten niedriger als die Bettenzahl der nichtpflegebedürftigen Heimbewohner ist.

Der Vorschlag löst die Antragberechtigung aus der Bindung an die Aufteilung der Betten in den einzelnen Heimen und knüpft sie statt dessen an die Person des Antragstellers.

Der Entwurf sieht vor, daß alle Fälle des überwiegenden Bewahrens vom Bezug von Wohngeld ausgeschlossen werden: Wie bisher werden die Bewohner reiner Wohnheime und die in kombinierten Heimen lebenden nichtpflegebedürftigen Personen antragberechtigt sein. Wie bisher werden die Bewohner reiner Pflegeheime nicht antragberechtigt sein; das gleiche gilt für diejenigen in kombinierten Heimen lebenden pflegebedürftigen Personen, die schon nach dem zur Zeit geltenden Recht keine Antragberechtigung besitzen. Allerdings geht die Gleichbehandlung zu Lasten der pflegebedürftigen Heimbewohner, die in einem Heim leben, in dem die Anzahl der Pflegebetten niedriger als die Bettenzahl der nichtpflegebedürftigen Heimbewohner ist und die daher nach den geltenden Regelungen noch antragberechtigt sind. Im Interesse einer sachlich differenzierenden, klar abgrenzbaren und praktikablen Lösung verzichtet der Vorschlag auf die bisherige sachlich nicht gebotene Besserstellung dieser Personengruppe. Die Zäsur wird bei dem überwiegenden Zweck der Heimunterbringung gemacht: Personen, für die die räumliche Unterbringung nur die notwendige Voraussetzung für die Verfolgung eines anderen Zwecks im Heim ist, halten sich nicht überwiegend zu Wohnzwecken dort auf. Sie sind deshalb nicht für einen Mietzuschuß antragberechtigt.

zu b)

Die bisherige Fassung des § 41 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Die Übergangsregelung soll verhindern, daß den pflegebedürftigen Personen, die zur Zeit noch antragberechtigt sind, die aufgrund der Gesetzesänderung jedoch ihre Antragberechtigung verlieren (vgl. Begründung zur Änderung des § 3 Abs. 1), ersatzlos ein Teil ihres Einkommens entzogen wird, auf das sie sich gerade im Zusammenhang mit den relativ hohen Heimkosten eingestellt haben. Der Vorschlag bemißt

den Übergangszeitraum bewußt nicht zu kurz, um Härtefälle zu vermeiden.

zu c)

Die Änderungen des § 3 und des § 41 sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

53. **Zu Artikel II § 23 nach Nummer 5** (§ 18 WoGG) **und § 35 Abs. 4**

a) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

‚5 a. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe des Wohngeldes nicht besser gestellt werden als Ehegatten."'

b) § 35 Abs. 4 ist dahin zu ergänzen, daß auch die einzufügende Nummer 5 a am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

Begründung

zu a)

Zur Zeit wird in Auslegung des § 18 Satz 1 Wohngeld für Partner eheähnlicher Gemeinschaften insoweit versagt, als sie — bei im übrigen unveränderten Bedingungen — ein höheres Wohngeld als Ehepartner erhalten würden.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 1977 (VIII C 20.77) geht dagegen davon aus, daß bei Partnern eheähnlicher Gemeinschaften die Tatsache der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft wie folgt zu berücksichtigen sei: Trägt der eine Partner mehr als der antragstellende andere Partner zum gemeinsamen Hausstand bei, so ist die Hälfte des Mehrbetrags bei der Berechnung des Jahreseinkommens nach § 10 Abs. 1 WoGG dem Antragsteller als Einnahme anzurechnen. Auf diese Weise können in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Antragsteller mehr Wohngeld als verheiratete Antragsteller erhalten.

Der Vorschlag sieht — in Konkretisierung von Artikel 6 des Grundgesetzes — vor, daß bei der Bewilligung von Wohngeld bei Partnern eheähnlicher Gemeinschaften stets ein Vergleich mit gleichgestellten Ehepartnern zu erfolgen hat und Wohngeld zur Vermeidung sozialer Härten nur in dem Umfang erforderlich ist, in dem ein Ehepartner Wohngeld erhielte. Damit wird lediglich die Regelung in das Gesetz eingefügt, die bereits bisher praktiziert wurde und die wegen des Fehlens der gesetzlichen Grundlage durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Frage gestellt ist.

zu b)

Die Änderung des § 18 WoGG soll schon am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

54. **Zu Artikel II § 23 nach Nummer 5 a — neu —** (§ 21 WoGG) und § 35 Abs. 4

a) Es ist folgende neue Nummer 5 b einzufügen:

‚5b. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In dem neuen Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wohngeld wird versagt, wenn der Antragsberechtigte oder alle zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder (§ 4) zu dem Personenkreis gehören, deren Ausbildungsförderung durch die Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder durch § 40 Arbeitsförderungsgesetz geregelt ist, oder wenn er oder sein Ehegatte nach dem Graduiertenförderungsgesetz gefördert wird."'

b) § 35 Abs. 4 ist dahin gehend zu ändern, daß § 23 Nr. 5 b auch am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

Begründung

zu a)

Die staatliche Unterstützung der in der Ausbildung befindlichen Personen wird durch die in dem neuen Absatz 2 genannten Gesetze geregelt. Diese Regelung muß abschließend sein, um eine sich sonst ergebende Ungleichbehandlung der Auszubildenden und erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Dieser Grundgedanke ist bereits für die Ausbildungshilfe nach § 31 Bundessozialhilfegesetz gesetzlich verankert.

Nach der gerichtlichen Interpretation der gegenwärtigen Gesetzeslage (s. u. a. Bundesverwaltungsgericht vom 19. Oktober 1977 — VIII C 20.77 —) wäre einem Studenten Wohngeld zu gewähren, der wegen zu hohen Einkommens seiner Eltern, wegen Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder einer nicht förderungswürdigen Zweitausbildung von einer BAFöG-Unterstützung ausgeschlossen ist, während einem Studenten mit geringer BAFöG-Unterstützung Wohngeld nach § 21 Satz 2 WoGG zu versagen ist. Die vom Gericht für möglich gehaltene Regelung der Anrechnung von Unterhaltsleistungen oder -ansprüchen der Auszubildenden gegenüber ihren Unterhaltsverpflichteten ist verwaltungsmäßig nicht oder nur mit einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand zu verwirklichen.

Das gleiche Problem ergibt sich bei denjenigen Personen, deren Ausbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert wird. Die Fortbildung der durch dieses Gesetz zu Fördernden wird durch die Neufassung nicht betroffen.

Wohngeldberechtigt bleiben, da für sie keine Regelung in den speziellen Gesetzen getroffen ist, die Auszubildenden, in deren Haushalten ein nicht unter die die Ausbildung fördernden Gesetze fallendes Familienmitglied lebt (Ehepaar mit einem nicht in der Ausbildung befindlichen Partner, Ehepaar oder Einzelperson mit Kind). Sofern nicht in den speziellen Gesetzen auch für diese Personengruppe eine Regelung getroffen wird, muß das hingenommen werden. Familienpolitische Gründe rechtfertigen das.

Denjenigen Antragsberechtigten, die Förderungsbeträge nach dem Graduiertenförderungsgesetz erhalten können, soll Wohngeld nur dann versagt werden, wenn sie tatsächlich solche Leistungen erhalten, weil auch bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz kein Förderungsanspruch besteht.

zu b)

Auch die Änderung des § 21 WoGG soll bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

55. **Zu Artikel II § 23 Nr. 8** (§ 30 Abs. 3 WoGG)

In Artikel II § 23 Nr. 8 sind in § 30 Abs. 3 die Worte „so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf eines weiteren Zahlungsabschnitts" zu ersetzen durch die Worte „so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraumes".

Begründung

Es hat sich in vielen Fällen gezeigt, daß im Falle eines Todes des Wohngeldempfängers dieses Ereignis nicht rechtzeitig angezeigt und ein neuer Antrag der hinterbliebenen Familienangehörigen auf Wohngeld zu spät gestellt wird. Es kommt demzufolge zu Überzahlungen, die mit Rückforderung, Aufrechnung oder Verzicht auf die Rückforderung verbunden sind.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll dazu dienen, diese Verwaltungsmehrarbeit zu beseitigen und Härten für die übrigen Familienmitglieder zu verhindern.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint auch deshalb geboten, um die derzeit bestehende Ungleichbehandlung zu anderen Fällen des Ausscheidens eines Familienmitgliedes aus dem Familienverband zu beseitigen. Wenn z. B. der Wohngeldempfänger nicht durch Tod, sondern durch dauernde Trennung oder Scheidung die Familie verläßt, ändert sich für die verbleibenden Familienmitglieder ebenfalls nichts an der Wohngeldgewährung. Gleiches gilt für andere Fälle des dauernden Ausscheidens von Familienmitgliedern aus dem Familienverband, solange nur eine Person aus diesem in der Wohnung bleibt.

56. **Zu Artikel II § 23 Nr. 8** (§ 30 nach Absatz 4 WoGG)

In Nummer 8 ist in § 30 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Nach Stellung des vollständigen Antrags ist der Antragberechtigte nur in dem in Absatz 1 geregelten Fall zu einer Mitteilung an die zuständige Stelle verpflichtet."

Begründung

Der neue Absatz 5 soll unvertretbaren Verwaltungsaufwand vermeiden und damit die Verwaltungskosten senken helfen. Die Ersparnis an Verwaltungskosten wird auch weit größer sein als diejenigen an sich ungerechtfertigt überhöhten Wohngeldleistungen, zu denen es aufgrund der Regelung vereinzelt kommen wird.

Im übrigen dient der Vorschlag der Klarstellung, daß es keine über Absatz 1 hinausgehende gesetzliche Regelung gibt, die im Wohngeldrecht zu weitergehenden Mitteilungen verpflichtet.

57. **Zu Artikel II § 26 Nr. 1 und nach Nummer 1** (§ 35 Abs. 1 und 2, 1. Buch SGB),

zu Artikel II § 35 Abs. 4

a) § 26 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 26 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

‚1. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „besteht" die Worte „oder eine Güterabwägung ergibt, daß das Geheimhaltungsinteresse hinter anderen Interessen zurücktreten muß" angefügt.'

bb) In § 26 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 2 einzufügen:

‚2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtshilfe unter den Leistungsträgern, ihren Verbänden, den sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden sowie gegenüber den Gerichten und Justizbehörden wird durch Absatz 1 nicht beschränkt. Dies gilt auch gegenüber anderen Stellen in Verfahren wegen sonstiger öffentlicher Leistungen, Erstattungsforderungen, Abgaben und Kosten und deren Vollstreckung."'

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

b) In § 35 Abs. 4 sind die Worte „Artikel II § 26 Nr. 1 und 2" durch die Worte „Artikel II § 26 Nr. 1 bis 3" zu ersetzen.

Begründung

Zu a), aa)

Die Änderung stellt klar, daß die bisher in § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I genannten, zur Offenbarung berechtigten Gründe nicht als abschließende Regelung zu verstehen sind. Entsprechend einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wie er auch in der Begründung zum Geheimnisschutz nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zum Ausdruck kommt (vgl. BR-Drucksache 227/73, S. 54), soll auch hier das Geheimhaltungsinteresse unter dem Vorbehalt der Abwägung mit noch wichtigeren anderen Interessen stehen.

Zu a), bb)

Die Änderung soll in erster Linie den für die Rechtspflege unerträglichen Zustand beseitigen, daß Behörden der Sozialverwaltung unter Berufung auf einen extensiv verstandenen Geheimnisschutz nach § 35 SGB I in weitem Umfang die Erteilung von Auskünften auch gegenüber Gerichten und Justizbehörden verweigern. Sie stellt klar, daß der Amtshilfeverkehr über die in § 35 Abs. 1 genannten Stellen hinaus auch gegenüber den Gerichten und Justizbehörden nicht beschränkt wird. Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Geheimhaltungspflicht, die Behörden und Gerichte in der gesetzmäßigen, unverzögerten Erfüllung ihrer Aufgabe bisher behindert haben, werden damit beseitigt.

Nach Satz 2 beschränkt das Sozialleistungsgeheimnis auch nicht den Amtshilfeverkehr mit Stellen, die über andere — nicht durch das Sozialgesetzbuch geregelte — öffentliche Leistungen oder Forderungen zu entscheiden haben. Ebenso wie Behörden der Sozialverwaltung den Finanzbehörden für Abgabezwecke die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben (§§ 105, 111 AO 1977), muß eine entsprechende Auskunftspflicht gegenüber anderen Stellen gegeben sein, die öffentliche Abgaben, Kosten und Erstattungsforderungen festzusetzen und zu vollstrecken haben.

Zu b)

Folgeänderung zu a), bb)

58. **Zu Artikel II § 26 Nr. 2** (§ 51 Abs. 2, 1. Buch SGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht allgemein für automatische Datenverarbeitung das im folgenden dargestellte Aufrechnungsverfahren angewendet werden kann:

Regelungen, die im Verfahren der maschinellen Bescheiderteilung eine Aufrechnung ohne vorherige Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Einzelfall vorsehen, sind zulässig, soweit sie vorsehen, daß die Möglichkeit der Hilfebedürftigkeit pauschal berücksichtigt wird und der Nachweis der Hilfebedürftigkeit im Einzelfall zum Widerruf der Aufrechnung führt.

59. **Zu Artikel II § 26 Nr. 3** (§ 65 a, 1. Buch SGB)

In § 26 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Die Gründe, die zur Gewährung von Aufwendungsersatz in der Kriegsopferversorgung geführt haben, sind nicht einheitlich auf sämtliche Sozialleistungsbereiche zu übertragen. Es muß Einzelgesetzen überlassen bleiben zu bestimmen, in welchen Fällen und mit welcher Maßgabe Aufwendungsersatz zu gewähren ist.

60. **Zu Artikel II § 31** (§ 8 Abs. 2 Gerichtsvollzieherkostengesetz)

§ 31 ist wie folgt zu fassen:

‚§ 31

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), werden die Worte „vom 30. Juni 1961 Bundesgesetzbl. I S. 815)" gestrichen.'

Begründung

Klarstellung des Gewollten

61. **Zu Artikel II nach § 32 § 41 RehaG**

Nach § 32 ist folgender neuer § 32 a einzufügen:

‚§ 32 a

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

In § 41 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; Heilbehandlungen für Kinder und Nachkuren wegen bösartiger Geschwulsterkrankungen für nicht versicherte Ehegatten der Versicherten sind im Rahmen des § 1307 der Reichsversicherungsordnung, § 86 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 98 des Reichsknappschaftsgesetzes weiterhin zulässig."'

Begründung

Bei der mit dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz verfolgten Überleitung der Zuständigkeit für Kinderheilverfahren von der Rentenversicherung auf die Krankenversicherung haben sich Schwierigkeiten ergeben, die sich nachteilig auf die Kinderheilstätten und die Kinderheilverfahren der Rentenversicherungsträger auswirken. Die bestehende Rechtsunsicherheit muß so schnell wie möglich durch Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger behoben werden.

Diese hat sich bewährt, und von der Sache her besteht kein Grund, die Zuständigkeit zu verändern. Die Liquidität der Rentenversicherung wird nicht beeinträchtigt, nachdem inzwischen die Ausgaben der Versicherungsträger für solche zusätzlichen Leistungen gesetzlich begrenzt worden sind.

Ebenso ist es erforderlich, die Zuständigkeit der Rentenversicherung für Nachkuren gegen bösartige Geschwulsterkrankungen, wie in dem vorstehenden Halbsatz angeführt, aufrechtzuerhalten.

62. **Zu Artikel II § 34**

§ 34 ist wie folgt zu fassen:

„§ 34

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung

Anpassung an die übliche Gesetzespraxis

63. **Zu Artikel II § 35 Abs. 4**

In § 35 ist Absatz 4 eingangs wie folgt zu fassen:

„(4) Artikel II § 1 Nr. 1 a bis 3, Artikel II § 23 Nr. 2 bis 5 ... (unverändert wie Regierungsvorlage)."

Begründung

Alle für das Bundesausbildungsförderungsgesetz geltenden Sonderregelungen (Artikel II § 1 Nr. 1 a bis 3) sollen frühestmöglich in Kraft treten, weil sie weitestgehend der derzeitigen Rechtslage entsprechen.

64. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit Vorschriften des Ersten Buches — Allgemeiner Teil — des Sozialgesetzbuches aus rechtssystematischen Gründen nunmehr in das Zehnte Buch — Erstes Kapitel: Verwaltungsverfahren — zu übernehmen sind.

Begründung

Der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches enthält mehrere Vorschriften, die ihrer Natur nach dem Verfahrensrecht zuzuordnen sind. Dies gilt beispielsweise für I §§ 34 bis 36 SGB. Wenn das SGB im Zehnten Buch ein eigenständiges Kapitel „Verwaltungsverfahren" enthält, sollte dies auch der Standort für eine erschöpfende Regelung aller verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen sein.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Vor Artikel I)

Die Bundesregierung wird bei den weiteren Arbeiten am gesamten Sozialgesetzbuch wie schon bisher dem Verfahren bei sozialen Dienst- und Sachleistungen besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Sie weist darauf hin, daß die in Artikel II vorgenommenen Aufhebungen und Änderungen von Vorschriften der Einzelgesetze auch dann keine Nachteile für die Dienst- und Sachleistungen bedeuten, wenn sie nicht aufgrund eines Verwaltungsaktes oder öffentlichrechtlichen Vertrages erbracht werden.

Zu 2. (Artikel I im ganzen)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Bundesregierung ist bei der Erarbeitung ihres Entwurfs von der durch Bundestag und Bundesrat übereinstimmend getroffenen Entscheidung ausgegangen, neben das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Abgabenordnung als sog. „dritte Säule" das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren des Sozialgesetzbuchs zu stellen. Dementsprechend sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Bereiche der Finanzverwaltung und des Sozialgesetzbuchs von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen worden.

Es ist nicht einfacher, zweckmäßiger und klarer, nur die Besonderheiten des sozialrechtlichen Verfahrens im Sozialgesetzbuch zusammenzufassen und im übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz gelten zu lassen. Solche Verweisungstechniken erschweren sowohl der Verwaltung als auch insbesondere den Betroffenen das Verständnis und die Anwendung der Verwaltungsvorschriften im Sozialleistungsbereich. Im Interesse einer größeren Transparenz des Rechts und seiner besseren Anwendbarkeit für alle Benutzer sind für gleichgelagerte Sachverhalte Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowohl bei der Abgabenordnung für die Finanzverwaltung als auch hier bei dem Sozialgesetzbuch für die Sozialleistungsbereiche wortgleich wiederholt worden. Das erleichtert den Berechtigten und der Verwaltung das Lesen des Gesetzes. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg wäre erheblich komplizierter. Es müßten dann stets zwei Verfahrensgesetze, die verschiedene Standorte haben, in einem Verwaltungsverfahren zur Anwendung kommen.

Soweit Wiederholungen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes geboten waren, ist hierdurch das Gesetz nicht unnötigerweise umfangreich geworden. In 64 Paragraphen ist die Rechtsmaterie übersichtlich geregelt.

Die Abweichungen vom Verwaltungsverfahrensgesetz sind durch die Besonderheiten des Sozialleistungsrechts bedingt. Die Bundesregierung hat bei der Erarbeitung des Entwurfs darauf geachtet, die Abweichungen auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken. Dabei mußten aber aus sozialrechtlichen Gründen 29 wesentliche inhaltliche Änderungen teils als neue Vorschriften, teils nur als Veränderungen einzelner Absätze vorgenommen werden. Soweit darüber hinaus einige wenige sprachliche Änderungen durchgeführt wurden, sind sie dadurch bedingt, daß die Sprache des Zehnten Buches mit den Formulierungen der schon bestehenden Teile des Sozialgesetzbuchs in Übereinstimmung gebracht werden mußte.

Zu 3. (Artikel I § 1 Abs. 1 nach Satz 1)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Sie ist der Auffassung, daß aus der Akzessorietät der Verfahrensregelung zur Sachregelung nicht gefolgert werden kann, der Bund könne Verfahrensregelungen zu Bundesgesetzen, die nach Artikel 84 bzw. 85 GG durch die Länder als eigene Angelegenheit bzw. im Auftrag des Bundes auszuführen sind, nur treffen, wenn diese Gesetze bereits ergangen sind oder zugleich mit der Verfahrensregelung ergehen, nicht aber, wenn sie erst künftig ergehen sollen. Im übrigen bedarf es der Einfügung eines solchen Absatzes auch deshalb nicht, weil nicht beabsichtigt ist, den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs zu erweitern.

Zu 4. (Artikel I § 2 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (Artikel I § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 und § 4 Abs. 5 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (Artikel I § 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß § 2 Abs. 3 auch für Verwaltungsakte mit Dauerwirkung gilt.

Zu 7. (Artikel I § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Bundesregierung hält eine Freigrenze von 150,— DM für notwendig, um eine praxisgerechte Amtshilfe zwischen Sozialleistungsträgern zu gewährleisten.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, daß abweichende Vereinbarungen zulässig sind.

Zu 8. (Artikel I § 13 Abs. 6 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. (Artikel I § 16 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung ist nach nochmaliger Prüfung zum Ergebnis gelangt, daß die vorliegende Fassung nicht weiter konkretisiert werden kann. Sie ist auch nicht neu, sondern z. B. bereits in § 116 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO im Gesetzestext verwandt. Die Regelung entspricht im übrigen einem Bedürfnis der Praxis und erhält einen bestehenden Rechtszustand aufrecht.

Zu 10. (Artikel I § 19 Abs. 2 und 4)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung stellt nicht in Frage, daß im Grundsatz die Amtssprache deutsch ist. Sie trägt vielmehr dem bisher in der Praxis der Sozialleistungsträger bewährten Verfahren Rechnung, daß die Bearbeitung von fremdsprachigen Anträgen und sonstigen Eingaben häufig bei den Sozialleistungsträgern konzentriert ist. Kann die Behörde Anträge oder Schriftstücke selbst verstehen, würde eine gesetzliche Pflicht, trotzdem vom Betroffenen eine Übersetzung verlangen zu müssen, eine beschleunigte Abwicklung des Verfahrens nicht fördern. Insbesondere in der Sozialhilfe — bei der Hilfe zum Lebensunterhalt — würde eine Verzögerung nicht vertretbare Folgen haben können. Schließlich berücksichtigt die vorgeschlagene Fassung auch, daß die Eingaben in fremder Sprache für die Sozialleistungsträger teilweise bereits ein Massengeschäft ist.

Zu 11. (Artikel I § 19 Abs. 2 und 4)

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Zu 12. (Artikel I § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag mit der Maßgabe, daß eine Pflicht zur Gutachtenerstattung nur für die in § 407 der Zivilprozeßordnung genannten Sachverständigen bestehen sollte.

Eine so normierte Pflicht zur Aussage und zur Erstattung von Gutachten ist erforderlich, damit Sozialleistungen stets nur an den wirklich berechtigten Personenkreis gelangen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten nur für den Fall normiert ist, in dem sie zur Ermittlung des Sachverhalts unabweisbar ist, d. h. wenn auf andere Art und Weise der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann.

Zu 13. (Artikel I § 21 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kann die Behörde selbst, z. B. der einzelne Versicherungsträger, eine Entschädigung vereinbaren. § 13 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen überläßt die Vereinbarung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Die Erfordernisse der Praxis im Sozialleistungsbereich lassen die flexiblere Regelung des Regierungsentwurfs als sachgerecht erscheinen.

Zu 14. (Artikel I § 21 Abs. 4)

Die Bundesregierung ist bei ihrer Prüfung zu folgendem Ergebnis gelangt:

§ 31 Abs. 2 der Abgabenordnung 1977 schließt nicht aus, daß die Finanzbehörden eigene Ermittlungen über den Sachverhalt durchführen müssen. Ihre Aufklärungspflicht ist gegenüber den Trägern der Sozialversicherung zum Zwecke der Festsetzung von Beiträgen weitergehend als die Regelung in § 21 Abs. 4 des Entwurfs, wonach die Finanzbehörden nur über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskünfte geben müssen, d. h. eigene Ermittlungen sind von den Finanzbehörden nicht anzustellen. Die Gegenseitigkeit ist durch die Regelung in den §§ 105 und 111 Abs. 5 AO 1977 gewahrt.

Zu 15. (Artikel I § 24 nach Abs. 1, Abs. 4 Satz 3, Artikel II § 16 Nr. 1 — § 36 — KOV-VerfG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß zur wissenschaftlichen Durchdringung unseres Sozialleistungssystems auch eine Aktenauswertung größeren Ausmaßes möglich sein muß. Die hiermit zusammenhängenden Probleme sind jedoch recht vielfältig. Die Lösung bedarf deshalb sorgfältiger Vorbereitung, so daß sie in diesem Gesetzgebungsverfahren noch nicht verwirklicht werden kann.

Zu 16. (Artikel I § 24 Abs. 5 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Der mit der Einziehung der Kosten jeweils entstehende Verwaltungsaufwand wird häufig mit den erstatteten Kosten außer Verhältnis stehen.

Zu 17. (Artikel I §§ 25, 26)

Die Bundesregierung wird das vom Bundesrat aufgeworfene Problem prüfen.

Zu 18. (Artikel I §§ 27 und 28)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Zwar ist es richtig, daß die amtliche Beglaubigung nicht Verwaltungstätigkeit im Rahmen des Vollzugs bestimmter Rechtsmaterien ist. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß die Behörden im Sozialleistungsbereich auch die Befugnis zu amtlichen Beglaubigungen besitzen. Hierfür sind besondere Vorschriften, die

ihnen das Recht zur amtlichen Beglaubigung einräumen, notwendig.

Zu 19. (Artikel I § 29)

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine gesetzliche Regelung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates vorgenommen werden kann. Die Bundesregierung geht mit dem Bundesrat davon aus, daß für die sog. Schalterakte alle für die sonstigen Verwaltungsakte geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Zu 20. (Artikel I § 30 Abs. 2 nach Nr. 5)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Eine solche Regelung ist nicht erforderlich, da Verwaltungsakte für den Teil der Sache, der entscheidungsreif ist, bereits nach geltendem Recht erlassen werden können.

Zu 21. (Artikel I § 34)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Zwar ist es richtig, daß in den Fällen, in denen der Antragsteller durch den Verwaltungsakt nicht beschwert ist, eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht erforderlich erscheint. Jedoch dürfte nicht in allen Fällen von der Verwaltung beurteilt werden können, ob für den einzelnen eine Beschwerde vorliegt, so z. B. wenn über einen der Höhe nach nicht bezifferten Antrag entschieden werden muß. Es erscheint verwaltungstechnisch einfacher, jeden Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auch wird hierdurch erreicht, daß in jedem Fall die gesetzliche Rechtsbehelfsfrist zu laufen beginnt.

Zu 22. (Artikel I § 35 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 23. (Artikel I § 35 Abs. 4 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24. (Artikel I §§ 42 bis 48)

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß die Aufgliederung der §§ 42 ff. im Sozialleistungsbereich zu übersichtlicheren Regelungen führt. Sie weist darauf hin, daß sie die im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht niedergelegten Grundsätze über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten zum Ausgangspunkt genommen hat. Sie hat nur dort Abweichungen formuliert, wo dies durch die Besonderheiten des Sozialleistungsrechts bedingt war. Unabhängig von den bisherigen Überlegungen und Erörterungen, die ihren Niederschlag in den vorliegenden Formulierungen gefunden haben, wird die Bundesregierung prüfen, ob die §§ 42 ff. nicht noch weiter verbessert werden können.

Zu 25. (Artikel I § 46 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Formulierung des Bundesrates erfaßt nicht den Fall, daß die Verhältnisse zwar beim Erlaß eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung gegeben waren, sie aber keine Berücksichtigung fanden und eine Änderung nach Ablauf der Dreijahresfrist von § 43 Abs. 3 des Entwurfs eingetreten ist. Auch wird in der Formulierung des Bundesrates die Fallgestaltung nicht erfaßt, daß Verhältnisse gegeben waren, die von der Behörde nicht berücksichtigt wurden, und dennoch die richtige Entscheidung getroffen wurde, sich dann aber nachträglich Änderungen ergaben.

Im übrigen kommt es bei der Entscheidung darüber, ob eine Änderung in den Verhältnissen eingetreten ist, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 62 Abs. 1 BVG lediglich darauf an, ob die Verhältnisse bei Erlaß des Verwaltungsakts objektiv vorgelegen haben. Nicht entscheidend ist, was subjektiv für die Behörde bei Erlaß des Verwaltungsakts maßgebend gewesen ist (BSG 13, S. 89 ff.). Dem trägt die Vorschrift des Entwurfs Rechnung.

Zu 26. (Artikel I § 46 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob bei Aufrechterhaltung des Inhalts der Vorschrift dem Anliegen des Bundesrates entsprochen werden kann.

Zu 27. (Artikel I § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 28. (Artikel I § 46 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Absatz 2 soll nicht dazu führen, daß an den Begünstigten weniger geleistet wird, als ihm nach dem Verwaltungsakt zusteht. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß für die Ausdehnung der Vorschrift auf Sachleistungen keine Notwendigkeit besteht.

Zu 29. (Artikel I § 48 Abs. 1 Satz 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

In § 48 Abs. 1 Satz 3 ist im letzten Satzteil die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nur in dem ganz eng begrenzten Fall ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 in Verbindung mit dem Satz 4 gegeben sind.

Der Vorschlag des Bundesrates bedeutet eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Rechtszustand nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Ihm kann aus sozialen Gründen nicht zugestimmt werden.

Zu 30. (Artikel I § 48 Abs. 2)

Die Prüfung durch die Bundesregierung hat ergeben, daß § 48 Abs. 2 bestehen bleiben muß.

Die Regelung betrifft auch die Fälle, in denen ohne Verwaltungsakt, z. B. infolge eines Fehlers in der elektronischen Datenverarbeitung, geleistet wird. Für solche Fälle muß eine Rückforderungsmöglichkeit im Gesetz vorgesehen werden. Im übrigen dient die Vorschrift der Klarstellung, wie zu verfahren ist, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils Leistungen erbracht worden sind. Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist unterschiedlich.

Zu 31. (Artikel I § 48 nach Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 32. (Artikel I §§ 51, 52, 53, 56 und 58)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Durch die Vorschrift des § 51 Abs. 2 des Entwurfs wird zum Schutze des Bürgers sichergestellt, daß über Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, kein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Leistungsträger geschlossen wird.

Zu 33. (Artikel I § 58 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 34. (Artikel I § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 35. (Artikel I § 63 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung wird die Empfehlung in dem Sinne prüfen, daß durch eine Neuformulierung nur der Anwendungsbereich des § 27 Abs. 3 KOV-VerfG erfaßt wird.

Zu 36. (Artikel I § 64 Abs. 1 Satz 3)

Die Prüfung durch die Bundesregierung hat folgendes ergeben:

Die hier angesprochene Vorschrift betrifft allein die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für eine solche Regelung besteht ein praktisches Bedürfnis.

Zu 37. (Artikel I § 64 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag in die Prüfung im Zusammenhang mit der Empfehlung zu Nummer 35 einbeziehen.

Zu 38. (Artikel I § 64 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Vor allem im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen besteht ein praktisches Bedürfnis für die hier vorgeschlagene Regelung.

Zu 39. (Artikel I § 64 Abs. 4)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Auf § 64 Abs. 4 kann im Sozialgesetzbuch nicht verzichtet werden. Die besonderen Verhältnisse im Sozialleistungsrecht rechtfertigen und fordern die Erhaltung dieser Vorschrift.

Zu 40. (Artikel II § 1 nach Nr. 1 — § 19 BAföG)

Die Bundesregierung stimmt der Nummer 1 mit folgender Maßgabe zu: Abweichend von Satz 1 findet eine Aufrechnung nicht statt, soweit der Anspruch von einem Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen gemäß § 90 BSHG auf sich übergeleitet oder vom Auszubildenden zu dem selben Zweck an einen Träger der Sozialhilfe abgetreten und dies dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt worden war.

Bezüglich der Nummer 2 widerspricht die Bundesregierung dem Vorschlag. Es sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, hier von den Vorschriften des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch, die für alle Sozialleistungsbereiche gelten, abzuweichen.

Zu 41. (Artikel II § 1 Nr. 2 — § 20 Abs. 1 BAföG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Da die Sachverhalte von § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BAföG durch das Zehnte Buch abgedeckt sind, müssen sie zur Vermeidung einer verwirrenden Doppelregelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz gestrichen werden.

Zu 42. (Artikel II § 1 nach Nr. 2 — § 45 a BAföG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 43. (Artikel II § 2 Nr. 12 — § 230 Abs. 1 Nr. 1 AFG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 44. (Artikel II § 4 nach Nr. 4 — § 414 b RVO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß auch § 34 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gelten sollte.

Zu 45. (Artikel II § 4 nach Nr. 4 a — neu — § 414 e Satz 2 RVO —)

Die Bundesregierung schlägt in § 414 e Satz 2 RVO nach Buchstabe g die Einfügung folgenden Buchstabens h vor:

„h) Koordinierungen der automatischen Datenverarbeitung, insbesondere mit dem Ziel einer Abstimmung der Datenverarbeitungssysteme, so-

wie bei der Schaffung und bei dem Betrieb von Rechenzentren."

In die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Krankenversicherungsträger soll nicht eingegriffen werden. Es soll aber die Möglichkeit bestehen, nichtkompatiblen und unwirtschaftlichen Insellösungen entgegen zu wirken.

Mit dieser Vorschrift können die Verbände gleichwohl automatische Datenverarbeitung — auch für ihre Mitgliedskassen — in dem Umfange betreiben, wie sie durch die zuständigen Gremien beschlossen wird.

Zu 46. (Artikel II § 15 Nr. 2 Buchstabe b — § 1 Abs. 3 Satz 3 — neu — BVG —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Das Ziel der Klarstellung wird nicht erreicht; für Verwaltung und Betroffene wird das Verständnis des Verhältnisses der Sondervorschrift in § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG zu X §§ 42 ff. SGB eher erschwert.

Zu 47. (Artikel II § 15 Nr. 2 — § 1 Abs. 3 BVG —)

Auch die Bundesregierung ist der Ansicht, daß eine entsprechende Änderung des Bundesseuchengesetzes geboten ist.

Zu 48. (Artikel II § 16 Nr. 1 — KOV-VerfG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 49. (Artikel II § 16 Nr. 1 — KOV-VerfG —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Zur Begründung verweist sie auf ihre Stellungnahme zu Nummer 20.

Zu 50. (Artikel II § 16 Nr. 1 — KOV-VerfG —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Es ist kein Grund ersichtlich, diese Sondervorschrift im Bereich der Kriegsopferversorgung im Gegensatz zu allen übrigen Leistungsbereichen des Sozialgesetzbuchs aufrechtzuerhalten.

Zu 51. (Artikel II § 16 Nr. 1 — KOV-VerfG —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Zur Sicherstellung einheitlicher Verwaltungsentscheidungen in den einzelnen Ländern ist die Einschaltung der Mittelbehörden erforderlich; daher können § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 KOV-VerfG nicht gestrichen werden.

Zu 52. bis 55. (Artikel II § 23 nach Nr. 1 — § 3 Abs. 1 Satz 2 WoGG — und nach Nr. 8 — § 41 WoGG —, zu Artikel II § 35 Abs. 4; Artikel II § 23 nach Nr. 5 — § 18 WoGG — und § 35 Abs. 4; Artikel II § 23 nach Nr. 5 a — neu — § 21 WoGG — und § 35 Abs. 4; Artikel II § 23 Nr. 8 — § 30 Abs. 3 WoGG —)

Die Bundesregierung widerspricht der Behandlung der Vorschläge im Rahmen des Verwaltungsverfahrens — Sozialgesetzbuch —.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf bedingt. Zu diesen wohngeldspezifischen Vorschlägen wird die Bundesregierung deshalb erst in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Wohngeldrechts Stellung nehmen.

Zu 56. (Artikel II § 23 Nr. 8 — § 30 nach Abs. 4 WoGG —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Es gibt keine überzeugenden Gründe, von der Mitteilungspflicht in § 60 SGB abzuweichen. Mit dem Vorschlag ist die Gefahr von ungerechtfertigten Wohngeldleistungen verbunden.

Zu 57. (Artikel II § 26 Nr. 1 und nach Nr. 1 — § 35 Abs. 1 und 2 Erstes Buch SGB und zu Artikel II § 35 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 58. (Artikel II § 26 Nr. 2 — § 51 Abs. 2 Erstes Buch SGB —)

Die Prüfung durch die Bundesregierung hat folgendes ergeben:

Die pauschale Feststellung der Hilfebedürftigkeit ist nicht möglich. Im übrigen führt die Regelung auch nicht zu einer Erleichterung des Verfahrens.

Zu 59. (Artikel II § 26 Nr. 3 — § 65 a Erstes Buch SGB —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum nicht eine prinzipiell, einheitliche Regelung der Kostenerstattung möglich sein sollte.

Zu 60. (Artikel II § 31 — § 8 Abs. 2 Gerichtsvollzieherkostengesetz —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 61. (Artikel II nach § 32 — § 41 RehaG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 62. (Artikel II § 34)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 63. (Artikel II § 35 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird nach den Entscheidungen über die angesprochenen Vorschriften eine Stellungnahme über den Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeben.

Zu 64. (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.